

CENTURION

Kollektivversicherteninformation
Seite 2

Versicherungsbedingungen
ab Seite 3

(gültig ab 1. Januar 2017)

Die folgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität der *Versicherer* und die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrags (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag [im Weiteren: «VVG»]). Die konkreten Rechte und Pflichten der *versicherten Personen* ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, allfälligen Beitrittsformularen oder Versicherungsbestätigungen und aus den geltenden Gesetzesbestimmungen (VVG).

1. Vertragspartner

Swisscard AECS GmbH, als *Herausgeberin* (im Weiteren: «*Herausgeberin*») von Charge- und Kreditkarten (im Weiteren: «*Karte/-n*»), hat mit dem nachfolgend genannten *Versicherer* einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, der den *versicherten Personen* (siehe Ziff. 2) für die in den Versicherungsbedingungen genannten *Karten* bestimmte Leistungsansprüche (siehe Ziff. 3) gegenüber dem *Versicherer* gewährt, nicht aber gegenüber der *Herausgeberin*. Die Versicherungsbedingungen enthalten ebenfalls die Bedingungen für die Assistance-Leistungen.

Versicherer und damit Risikoträger der nachfolgend aufgeführten Deckungen ist:

Allianz Global Assistance

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), mit Sitz in der Hertistrasse 2 in 8304 Wallisellen – im Weiteren: «AGA» bzw. «der *Versicherer*»).

Der *Versicherer* kann im Rahmen seiner Leistungserbringung Aufgaben an serviceerbringende Dritte delegieren.

2. Versicherte Personen

Die *versicherten Personen* ergeben sich aus der Definition auf Seite 3 der Versicherungsbedingungen.

3. Versicherte Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes sowie der Assistance-Leistungen

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes (inkl. Ausschlüsse zum Versicherungsschutz) sowie die einzelnen Versicherungsleistungen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, insbesondere aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen (ab Seite 4).

4. Wie berechnet sich die Prämie?

Prämieschuldnerin des *Versicherers* ist grundsätzlich die Kartenherausgeberin als Versicherungsnehmerin. Für in den *Karten* inkludierte Versicherungen trägt die Kartenherausgeberin die Versicherungsprämie, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Werden für den *Hauptkarteninhaber* kostenpflichtige optionale Versicherungsleistungen angeboten, werden ihm die Prämien im Rahmen des Beitritts zu diesen Versicherungen vorab ausdrücklich mitgeteilt.

5. Welche Pflichten und Obliegenheiten haben die versicherten Personen?

Die Pflichten und Obliegenheiten sind im Detail in den Versicherungsbedingungen sowie im VVG aufgeführt.

Unter die wesentlichen Pflichten der *versicherten Personen* fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist er dem *Versicherer* unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen des *Versicherers*, z.B. im Schadenfall, haben die *versicherten Personen* mitzuwirken und alle notwendigen Unterlagen einzureichen (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- Der *Hauptkarteninhaber* ist verpflichtet, gegebenenfalls die übrigen *versicherten Personen* (insbesondere die *Zusatzkarteninhaber*) über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und die Obliegenheiten im *Versicherungs-*

fall sowie über den Umstand, dass diese Versicherungsbedingungen jederzeit bei Swisscard AECS GmbH, Neugasse 18, CH-8810 Horgen bezogen oder im Internet unter www.swisscard.ch eingesehen werden können, zu informieren.

6. Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich, solange ein wirksames Kartenverhältnis besteht. Besondere Bestimmungen zur zeitlichen Dauer des Versicherungsschutzes (je nach versichertem Risiko) sind aus den Vertragsbedingungen ersichtlich.

7. Änderung des Deckungsumfanges/der Versicherungsbedingungen

Der *Versicherer* und die *Herausgeberin* können die Versicherungsbedingungen (inkl. *Versicherungssummen*) nach Massgabe der in den AVB (siehe dazu Ziffer III AVB 8) festgelegten Bestimmungen anpassen.

8. Information über die Verarbeitung von Personendaten

Der *Versicherer* verarbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von *Versicherungsfällen*, für statistische Auswertungen und für Marketingzwecke. Die Daten werden persönlich bzw. physisch oder elektronisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben, verarbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Der *Versicherer* kann im erforderlichen Umfang Daten mit den an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere der *Herausgeberin*, mit Mit- und Rückversicherern, Serviceerbringern sowie in- und ausländischen Gesellschaften des *Versicherers* zur Bearbeitung austauschen bzw. übermitteln. Ferner kann der *Versicherer* bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Die *versicherte Person* hat das Recht, beim *Versicherer* über die Verarbeitung der die *versicherte Person* betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

I. AUFBAU DER BEDINGUNGEN/EINLEITUNG/DEFINITIONEN

I.) A. AUFBAU DER BEDINGUNGEN

Die Versicherungsbedingungen sind wie folgt aufgebaut:

- I. Aufbau der Bedingungen/Einleitung/Definitionen
- II. Übersicht über die Versicherungsleistungen
- III. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
- IV. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)
- V. *Versicherungsfall*-Tabelle

In der Übersicht der Versicherungsleistungen werden abschliessend und in Ergänzung zu den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen die Leistungen im *Versicherungsfall* festgelegt. Im Widerspruchsfall hat die Übersicht der Versicherungsleistungen Vorrang.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden immer dann Anwendung, wenn die Besonderen Versicherungsbedingungen keine andere Regelung vorsehen. Im Fall von Widersprüchen, gelten die Besonderen Versicherungsbedingungen.

Die *Versicherungsfall*-Tabelle listet schliesslich die im *Versicherungsfall* einzureichenden Nachweise auf. Sie hat im Fall von Widersprüchen gegenüber den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen Vorrang.

I.) B. EINLEITUNG

Swisscard AECS GmbH hat mit dem *Versicherer* einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, welcher *Karteninhabern* und sonstigen *versicherten Personen* gewisse Leistungsansprüche **gegenüber dem Versicherer** gewährt, **nicht jedoch gegenüber Swisscard AECS GmbH und/oder von ihr für die Abwicklung der Vertragsbeziehung beauftragte Dritte.**

Der *Hauptkarteninhaber* ist verpflichtet, ggf. die übrigen *versicherten Personen* (insbesondere die *Zusatzkarteninhaber*) über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und die Obliegenheiten im *Versicherungsfall* sowie über den Umstand, dass diese Versicherungsbedingungen jederzeit bei Swisscard AECS GmbH, Neugasse 18, CH-8810 Horgen bezogen oder im Internet unter www.swisscard.ch eingesehen werden können, zu informieren.

***Versicherungsfälle* sind nach Kenntnisnahme des Versicherungsanspruchs unverzüglich und direkt dem Versicherer zu melden, da andernfalls u.U. Leistungskürzungen erfolgen können.**

I.) C. DEFINITIONEN

Auf männlich-weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet.

Die in diesen Versicherungsbedingungen genannten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Alternative Beförderung

Ersatzbeförderung mit *öffentlichen Verkehrsmitteln*, um vom ursprünglich gebuchten Ausgangsort zum ursprünglich gebuchten Zielort zu reisen.

Ausland

Alle Länder ausserhalb des Staatsgebietes, in dem die *versicherte Person* ihren gewöhnlichen *Wohnort* hat.

AVB

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die für alle Versicherungsleistungen gelten (Teil III).

BVB

Die Besonderen Versicherungsbedingungen, die für die einzelnen Versicherungsleistungen gelten (Teil IV).

Hauptkarteninhaber

Die Person, die bei der *Herausgeberin* eine Hauptkarte beantragt hat und auf ihre Verantwortung und Rechnung Zusatzkarten beantragen kann.

Herausgeberin

Swisscard AECS GmbH als *Herausgeberin* der *Karten* sowie von ihr für die Abwicklung der *Kartenbeziehung* beauftragte Dritte.

Karte

Charge- und/oder Kreditkarte der *Herausgeberin*.

Karteninhaber

Inhaber einer *Karte*.

Mindestschadenshöhe

Schadenbetrag, ab dem Versicherungsschutz besteht.

Nahestehende Personen

Ehepartner, eingetragene Partner oder Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger, Grosseltern, Enkelkinder und Kinder eingetragener Partner bzw. Lebenspartner.

Öffentliche Verkehrsmittel

Folgende für die öffentliche Personenbeförderung gegen Entgelt amtlich zugelassene und fahrplanmässig verkehrende Verkehrsmittel zu Land, Wasser oder in der Luft: Eisenbahn, Strassenbahn, Untergrundbahn, Hochbahn, Omnibus, Schiff oder ein für den zivilen Luftverkehr zugelassenes Flugzeug sowie Taxis und Mietwagen, d.h. gegen Entgelt gemietete Automobile.

Als *öffentliche Verkehrsmittel* im Sinne dieser Bedingungen gelten keine:

- Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
- Skilifte;
- Busse und Luftfahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsart) verkehren;
- Luftfahrzeuge, deren Eigentümer oder Leasingnehmer der *Karteninhaber* ist;
- gemieteten (Charter-)Luftfahrzeuge (nicht Linienflugzeuge);
- Raumfahrzeuge, Militär-Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeuge, für deren Betrieb Sonderzulassungen erforderlich sind;
- sonstigen Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z.B. Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Wohnwagen, Hausboote etc.

Panne

Als *Panne* gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, der eine Weiterfahrt verunmöglichlicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der *Panne* gleichgestellt werden: Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Diebstahl, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder Betankung mit falschem Kraftstoff gelten nicht als *Panne*.

Persönliche Gepäckstücke/persönliches Reisegepäck

Persönliche Gepäckstücke/persönliches Reisegepäck sind während der Reise von der *versicherten Person* für den Eigengebrauch mitgeführte oder gekaufte Gegenstände, die üblicherweise von der *versicherten Person* am Körper getragen werden.

Reiseguthaben

Betrag zur Entschädigung von Reisekosten im Zusammenhang mit dem versicherten Zweck bzw. für versicherte Leistungen.

Schadenregulierer

Der in der *Versicherungsfall*-Tabelle jeweils genannte *Versicherer*.

Unfall

Ein *Unfall* liegt vor, wenn die *versicherte Person* durch ein plötzlich von aussen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als *Unfall* gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmassen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Versicherer

Für alle Versicherungsleistungen mit Ausnahme der Rechtshilfe:

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz).

Nur für die Rechtshilfe:

CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG.

Versicherte Person

Der *Hauptkarteninhaber* bzw. *Zusatzkarteninhaber* einer *Karte*, sein Ehepartner, eingetragener Partner oder Lebenspartner, der mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebt, seine unterstützungsberechtigten Kinder und die seines Ehepartners, seines eingetragenen Partners oder Lebenspartners bis zum Alter von 25 Jahren, ungeachtet der Tatsache, wo ihr *Wohnort* liegt.

Versicherte Reise

Als Reise gilt ein länger als einen Tag dauernder Aufenthalt an einem mindestens 30 km vom *gewöhnlichen Wohnort* entfernten Ort, unter Ausschluss von

Arbeitswegen. Für bestimmte Versicherungsleistungen ist der Versicherungsschutz auf Reisen im *Ausland* eingeschränkt.

Versicherungsfall

Höhe des maximalen finanziellen Leistungs- oder Entschädigungsanspruchs gemäss Übersicht der Versicherungsleistungen.

Vorschüsse

Bevorschussung von Schadensposten, die im Rahmen der Versicherung nicht gedeckt sind, und die von der *versicherten Person* innerhalb eines Monats nach Bevorschussung oder der Rückkehr in den *Wohnsitzstaat* an den *Versicherer* zurückzuzahlen sind.

Wohnort bzw. gewöhnlicher Wohnort

Ort, an dem sich die *versicherte Person* in einem Kalenderjahr mehrheitlich aufhält/aufgehalten hat.

Wohnsitzstaat

Land, in dem die *versicherte Person* ihren *gewöhnlichen Wohnort* hat.

Zusatzkarteninhaber

Die Person, der die *Herausgeberin* auf Antrag des *Hauptkarteninhabers* eine Zusatzkarte ausgehändigt hat.

II. LEISTUNGSTABELLE

| | Übersicht der Versicherungsleistungen Je Versicherungsfall und versicherte Person | Versicherungssummen in CHF | Geografischer Geltungsbereich |
|--------|--|---|----------------------------------|
| IV.) A | Verkehrsmittel-Unfallversicherung* In einem <i>öffentlichen Verkehrsmittel</i> (Luft-, Schienenfahrzeug, Schiff, Bus, Taxi, Mietwagen) | | |
| | Invaliditätsfall: (anteilig, je nach Grad der Invalidität) | 1 500 000.– | weltweit |
| | Todesfall: Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren | 1 500 000.– | |
| | Todesfall: Kinder bis 12 Jahre | 20 000.– | |
| | Todesfall: Kinder bis 2,5 Jahre | 2 500.– | |
| IV.) B | Reiseunfallversicherung | | |
| | Invaliditätsfall: (anteilig, je nach Grad der Invalidität) | 70 000.– | weltweit |
| | Todesfall: Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren | 70 000.– | |
| | Todesfall: Kinder bis 12 Jahre | 20 000.– | |
| | Todesfall: Kinder bis 2,5 Jahre | 2 500.– | |
| IV.) C | Auslandsreise-Heilungskosten (für <i>versicherte Personen</i> bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres) | | |
| | Heilbehandlungskosten, Krankenhausaufenthalt | 10 000 000.– | Ausland |
| | Zahnbehandlung | je 4 000.– | |
| | Aufenthalt in Rehaklinik nach Krankentransport je <i>versicherte Person</i> | | |
| | Reisekosten für einmaligen Krankenhausbesuch | 5 000.– | |
| IV.) D | Rückführung aus dem Ausland | | |
| | Rücktransport, Kinderrückholung, <i>Reiseguthaben</i> bei mitreisenden <i>versicherten Personen</i> im Falle des Krankentransports, Begleitung von Kindern < 15 Jahre im Notfall | ✓ | Ausland |
| | Transport ins Krankenhaus, Verlegung in ein anderes Krankenhaus, Heimtransport | ✓ | |
| | Heimschaffung der sterblichen Überreste oder Bestattung im <i>Ausland</i> | 6 000.– | |
| IV.) E | Such-, Rettungs- und Bergungskosten | | |
| | • Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze • Transport ins nächstgelegene Krankenhaus | 100 000.– | weltweit |
| IV.) F | Reise-Assistance | | |
| | Kosten für Ersatzfahrer | Bahn 1. Kl./Taxi 80.–/Flug (Bus. Class) ab 700 km | weltweit |
| | Hotelkosten beim Warten auf Ersatzfahrer je <i>versicherte Person</i> pro Nacht | 200.– pro Nacht/max. 2 000.– | |
| | Heimreise bei Krankenhausaufenthalt oder Tod einer <i>nahestehenden Person</i> | 2 000.– | |
| | Ärztlich verordneter Hotelaufenthalt nach Krankenhausaufenthalt für bis zu 5 Tage je Nacht | 200.– | |
| | Ersatzkollege <i>Reiseguthaben</i> | 2 000.– | |
| | Dolmetschergebühren | ✓ | |
| IV.) G | Leistungen bei Entführung | | |
| | Reiseverlängerung oder -abbruch von Mitreisenden bei Entführung <i>oder</i> Reise einer <i>nahestehenden Person</i> des Entführten an den Ort der Entführung | 20 000.– | weltweit |

II. LEISTUNGSTABELLE – FORTSETZUNG

| | Übersicht der Versicherungsleistungen Je Versicherungsfall und versicherte Person | Versicherungssummen in CHF | Geografischer Geltungsbereich |
|--------|--|-------------------------------|---|
| IV.) H | Reiseannulations- und Reiseabbruchversicherung* Für Reise- und/oder Unterkunftskosten | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Reiserücktritt und Reiseabbruch wegen Tod, <i>Unfall</i>, Krankheit, Vorladung vor ein Gericht etc. verspätete Anreise um > 12 Stunden verpasste Anreise wegen <i>Panne</i>, <i>Unfall</i>, Streik, schlechten Wetters etc. | 60000.– | weltweit |
| | Reiseabbruch wegen Schäden > CHF 20000.– an Wohnung oder Geschäftssitz der <i>versicherten Person</i> , wenn dies für polizeiliche Ermittlungen erforderlich ist | | |
| | Zusätzliche Übernachtungskosten | 1200.– | |
| | Reiseverzögerung pro 12 Stunden max. je <i>versicherte Person</i> | 160.– 800.– | |
| IV.) I | Reisekomfort* Kostenersatz für Verpflegung, Hotelübernachtung und <i>alternative Beförderung</i> bei Linienflügen | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> > 4 Stunden verspäteter Abflug Flugannullierung ohne Alternative nach 4 Stunden Verweigerung der Beförderung ohne Alternative nach 4 Stunden Verpasster Anschlussflug ohne Alternative nach 4 Stunden | | |
| | Mit Nachweis von Belegen <i>oder als</i> Pauschalleistung | 800.– 150.– | weltweit |
| | Kostenersatz für notwendige Kleidung und Hygieneartikel bei verspäteter Aushändigung aufgegebenen Reisegepäcks von mindestens 6 Stunden | | |
| | Mit Nachweis von Belegen <i>oder als</i> Pauschalleistung | 4000.– 600.– | weltweit auf dem Hinflug |
| IV.) J | Reisegepäckversicherung* | | |
| | <i>Persönliches Reisegepäck je versicherte Reise</i> | 15000.– | weltweit |
| | max. je Computer oder Mobiltelefon | 1800.– | |
| | Transportkosten bei wiedergefundenem Gepäck | 1000.– | |
| IV.) K | Home-Assistance | | |
| | <i>Vorschuss</i> für Rettungskosten | 10000.– | Wohnsitzstaat |
| | Arbeitskosten, Reparaturmaterial, Ersatzteile | 800.– | |
| | Hotelkosten bei Unbewohnbarkeit des Wohnobjektes der <i>versicherten Person</i> für 2 Tage – gültig auch für 7 Tage nach Heimkehr von der <i>versicherten Reise</i> | 200.– | |
| | Kosten für Schlüsseldienst bei Verlust des Schlüssels | | |
| IV.) L | Rechtshilfe | | |
| | <i>Vorschuss</i> für Anwalts- und Gerichtskosten (je <i>versicherte Person</i> bzw. für alle <i>versicherten Personen</i> pro <i>Versicherungsfall</i>) | 150000.– | weltweit |
| | Zusätzliche Reisekosten je <i>versicherte Person</i> | 1000.– | |
| | Verfahrenskosten (je <i>versicherte Person</i> bzw. für alle <i>versicherten Personen</i> pro <i>Versicherungsfall</i>) | 150000.– | |
| | Verteidigung bei Verkehrsdelikten | 3000.– | |
| IV.) M | Mietwagen-Vollkaskoversicherung* (Loss Damage Waiver (LDW), Collision Damage Waiver (CDW), Diebstahl) für Personenwagen, zugelassen für bis zu 9 Personen für eine Mietdauer bis zu 31 Tage | | |
| | Vollkaskoversicherung | 150000.– | weltweit |
| | Schadenmindesthöhe | 400.– | |
| | Nicht in Anspruch genommene Mietzeit bei Krankenhausaufenthalt oder verordneter Bettruhe des einzigen Fahrers | 40.– pro Tag, max. 500.– | |
| | Fahrzeugrückführungskosten bei <i>Unfall</i> oder Krankheit | je 500.– | |
| | Türöffnungskosten/Ersatzschlüssel | | |
| IV.) N | Fahrzeug-Assistance | | |
| | Pannenhilfe, Abschleppen und Fahrzeugbergung | ✓ | EU, EFTA und Mittelmeer-Anrainerstaaten inkl. Schweiz |
| | Reparatur und Abschleppen, Ersatzteilversand, Fahrzeugrückführung oder -verschrottung | ✓ | |
| | Guthaben für Abholung des Fahrzeugs | ✓ | |
| | Fahrzeugaufbewahrung | ✓ | |
| | Hotelkosten während der Reparatur für 5 Tage; alternativ <i>Reiseguthaben</i> oder Mietwagen | 2000.– 200.– | |

II. LEISTUNGSTABELLE – FORTSETZUNG

| | Übersicht der Versicherungsleistungen Je Versicherungsfall und versicherte Person | Versicherungssummen in CHF | Geografischer Geltungsbereich |
|--------|--|-------------------------------|----------------------------------|
| IV.) O | Reiseprivathaftpflichtversicherung | | |
| | für Personen-/Sachschäden je versicherte Reise und innert 12 Monaten | 5 000 000.– | weltweit |
| IV.) P | Snow Comfort | | |
| | Verlust/Verspätung der Wintersportausrüstung, Mietkosten je versicherte Reise | je 700.– | weltweit |
| | Zusätzliche Reise-/Unterbringungskosten bei Ausfall/Einschränkung planmässiger öffentlicher Transportdienste wegen Lawinen/Erdrutschen je versicherte Person | | |
| | Bei Schneemangel, Lawinen etc.: zusätzliche Transportkosten und Skiliftpass-Ersatz je versicherte Reise | | |
| | Nicht in Anspruch genommener Ski-/Skiliftpass wegen Unfall oder Krankheit | anteilige Kostenbeteiligung | |
| IV.) Q | Reiseinformationen & Vorschüsse | | |
| | Organisation und Vermittlung (ohne Kostenersatz) von | | weltweit |
| | Reiseinformationen (Impfung, Klima, etc.) | ✓ | |
| | • Vermittlung von Ärzten, Anwälten etc. • Ersatzbeschaffung verlorener Reisedokumente, inkl. Ersatzfahrtscheine • Weiterleitung dringender Nachrichten | ✓ | |
| | Heimreise mitreisender Hunde und Katzen bei Krankenhausaufenthalt | ✓ | |
| | Suche nach verlorenem Gepäck | ✓ | |
| | Vorschüsse | | |
| | für Arzt-/Krankenhauskosten | je 15 000.– | weltweit |
| | für Anwalts- und Dolmetscherkosten | | |
| | für Strafkautions | | |
| | bei Verlust von Reisezahlungsmitteln | | |
| IV.) R | Warenrückgaberversicherung* | | |
| | für unbeschädigte, betriebsbereite Waren ab CHF 60.–, wenn sie innert 90 Tagen nicht vom Verkäufer zurückgenommen werden pro Kauf | 3 000.– | weltweit |
| IV.) S | Shopping-Versicherung* | | |
| | für bewegliche Waren für den persönlichen Gebrauch während 90 Tagen ab Kauf bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Zerstörung oder Beschädigung | 3 000.– | weltweit |

* Diese Leistungen sind vom Einsatz der Karte abhängig.

Versicherer:



AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris),
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen,
Tel. +41 44 283 38 38
info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch

III. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND KUNDENINFORMATIONEN (AVB)

1. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Erhalt der Karte durch den *Karteninhaber* und wird den *versicherten Personen* gewährt, wenn das Kartenverhältnis zwischen dem *Karteninhaber* und der *Herausgeberin* gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der *Herausgeberin* wirksam besteht. Dies wird im *Versicherungsfall* vom *Versicherer* bei der *Herausgeberin* überprüft.
- 1.2 Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den *BVB*. Wenn der Versicherungsschutz zeitlich begrenzt ist, werden An- und Abreisetag je als ein Tag berechnet.
- 1.3 Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der *Herausgeberin*.

2. Wann besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz?

2.1 Gleichartige Ansprüche

Mit Ausnahme der Todesfall- und der Invaliditätsfallleistung der Verkehrsmittel-Unfallversicherung oder sonstiger *Unfall-Summenversicherungen* gilt Folgendes: Hat die *versicherte Person* Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Privat- oder Sozialversicherung), beschränkt sich die Deckung des *Versicherers* auf den Teil der Versicherungsleistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet.

2.2 Leistungen Dritter

Hat der *Versicherer* Leistungen für einen anderweitig versicherten Schaden erbracht, gelten diese als *Vorschuss*. Die Rückzahlung des *Vorschusses* erfolgt durch Abtretung der Ansprüche der *versicherten Person* gegenüber dem leistungspflichtigen anderen Versicherer an den *Versicherer*. Die Abtretung erfolgt anstelle der Zahlung und hat für die *versicherte Person* befreiende Wirkung.

2.3 Ausschlüsse

Neben den in den *BVB* aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden:

- 2.3.1 die vorsätzlich durch die *versicherte Person* herbeigeführt wurden;
- 2.3.2 die die *versicherte Person* durch oder während der vorsätzlichen Verübung eines Vergehens oder Verbrechens oder des vorsätzlichen Verursachens eines Vergehens oder Verbrechens verursacht;
- 2.3.3 infolge erklärter oder nicht erklärter Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse; Für die Verkehrsmittel-Unfallversicherung besteht jedoch ein Leistungsanspruch, wenn die *versicherte Person* auf Reisen im *Ausland* überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen ist. Der Leistungsanspruch erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Kriegs oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die *versicherte Person* aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg.
- 2.3.4 durch Kernenergie;
- 2.3.5 die mittelbar oder unmittelbar verursacht oder mitverursacht wurden durch Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen;
- 2.3.6 infolge von Terroranschlägen, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen.
- 2.3.7 Ausgeschlossen sind zudem Kosten, die angefallen wären, wenn es nicht zum *Versicherungsfall* gekommen wäre.

3. Was ist nach Eintritt eines versicherten Ereignisses bzw. in einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Ohne die Mitwirkung der *versicherten Person* kann der *Versicherer* keine Leistungsabklärung durchführen und infolge seine Leistungen nicht erbringen.

Folgende Obliegenheiten sind der *versicherten Person* auferlegt (der *versicherten Person* gleichgestellt sind im Falle des Todes der *versicherten Person* diejenigen Personen, die einen Anspruch auf das Todesfallkapital haben):

3.1 Generell:

- 3.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 3.1.2 den *Versicherer* unverzüglich, unter Angabe aller Einzelheiten, über einen Umstand, der eine Leistungspflicht des *Versicherers* zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäss zu unterrichten;
- 3.1.3 dem *Versicherer* die in der *Versicherungsfall-Tabelle* (Teil V) genannten Unterlagen zuzusenden bzw. darauf hinzuwirken, dass diese ausgestellt werden;
- 3.1.4 dem *Versicherer* jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;

3.1.5 Weisungen des *Versicherers* zu beachten;

3.1.6 Dritte (z.B. Ärzte, andere *Versicherer*, Leistungsträger und Behörden) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

3.1.7 den *Versicherer* über das Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den *Versicherungsfall* besteht, sowie über dort geltend gemachte Ansprüche und erhaltene Entschädigungen sowie über die Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren;

3.2 je nach versicherter Leistung:

3.2.1 nach einem *Unfall*, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen;

3.2.2 Anordnungen der Ärzte zu befolgen;

3.2.3 sich von den vom *Versicherer* beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen;

3.2.4 einen Unfalltod innert 48 Stunden zu melden, auch wenn der *Unfall* schon angezeigt wurde;

3.2.5 dem *Versicherer* bei Geltendmachung einer Todesfallleistung nach einem *Unfall* das Recht zu verschaffen, soweit zumutbar und für die Schadenregulierung erforderlich, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen;

3.2.6 Schäden durch strafbare Handlungen sowie durch Brand oder Explosion unverzüglich beim zuständigen Polizeiposten anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

3.2.7 Gepäckverluste bei der örtlichen Polizei in unmittelbarer Nähe des Verlustortes innerhalb von 24 Stunden zu melden und ggf. dem Verkehrsunternehmen oder Hotel, bei dem das Gepäck aufgegeben wurde, unverzüglich nach Schadenfeststellung mitzuteilen und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen;

3.2.8 alle notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen zur Wiedererlangung einer verloren gegangenen oder gestohlenen Sache sowie zur Identifizierung und gerichtlichen Verfolgung der schuldigen Person/en zu ergreifen.

4. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine nach Eintritt eines *Versicherungsfalls* zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verliert die *versicherte Person* ihren Leistungsanspruch bzw. ist der *Versicherer* berechtigt, Leistungen zu kürzen oder abzulehnen, es sei denn, sie hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung behält die *versicherte Person* insoweit ihren Leistungsanspruch, insofern die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des *Versicherungsfalls* noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

5. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses.

6. Welches Gericht ist zuständig?

6.1 Als Gerichtsstand für Klagen der *versicherten Person* bzw. des Anspruchsberechtigten stehen für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Versicherungsbedingungen wahlweise zur Verfügung:

- der Sitz der schweizerischen Zweigniederlassung des *Versicherers*;
- der zivilrechtliche schweizerische Wohnsitz oder Sitz der *versicherten Person* bzw. des Anspruchsberechtigten.

6.2 Gerichtsstand für Klagen des *Versicherers* ist der zivilrechtliche Wohnsitz der *versicherten Person*.

6.3 Zwingende Gerichtsstandsbestimmungen bleiben in allen Fällen vorbehalten.

7. Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten?

Was gilt bei Adressänderung?

7.1 Alle für den *Versicherer* bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) abgegeben werden.

Sie sind an die auf Seite 6 aufgeführte Kontaktadresse des *Versicherers* zu senden.

7.2 Wurde dem *Versicherer* oder der *Herausgeberin* eine Adressänderung nicht mitgeteilt, ist der Versand eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Adresse für eine Willenserklärung ausreichend, die der *versicherten Person* gegenüber abzugeben ist. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Adressänderung bei regelmässiger Beförderung zugegangen wäre.

8. Was gilt bei Anpassungen der Versicherungsbedingungen?

Änderungen dieser Bedingungen und der Versicherungssummen können vom *Versicherer* und von der *Herausgeberin* (als Versicherungsnehmerin) vereinbart werden. Sie werden dem *Hauptkarteninhaber* rechtzeitig und in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als von diesem genehmigt, sofern die *Karte* nicht zu einem Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird.

Keine Pflicht zur Information des *Hauptkarteninhabers* besteht bei Änderungen der Bedingungen, die sich für die Versicherten nicht nachteilig auswirken können.

9. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt Schweizer Recht.

Die Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben vorbehalten, insofern seine nicht zwingenden Vorschriften in diesen AVB nicht abgeändert worden sind.

10. Ombudsman der Privatversicherung und der Suva

Der Ombudsman der Privatversicherung und der Suva steht Versicherten als neutrale Schlichtungsstelle zur Verfügung. Der Ombudsman hat nur beratende und vermittelnde Kompetenzen und kann somit über keine Rechtsstreitigkeiten entscheiden. Diese sind den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Kontaktadresse in der Deutschschweiz (Hauptsitz):

Postfach 2646, CH-8022 Zürich

Tel.: +41 44 211 30 90, Fax: +41 44 212 52 20

E-Mail: help@versicherungsombudsman.ch

Succursale Suisse Romande:

Chemin Des Trois-Rois 2

Case postale 5843

CH-1002 Lausanne

Tél.: +41 21 317 52 71, Fax: +41 21 317 52 70

E-Mail: help@ombudsman-assurance.ch

Succursale Svizzera Italiana:

Via G. Pocobelli 8, Casella postale

CH-6903 Lugano

Tel.: +41 91 967 17 83, Fax: +41 91 966 72 52

E-Mail: help@ombudsman-assicurazione.ch

11. Wie geht der Versicherer mit Personendaten um?

Der *Versicherer* ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten (z.B. der *Herausgeberin*) zu beschaffen und zu verarbeiten. Ebenso ist der *Versicherer* im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen.

Der *Versicherer* verpflichtet sich, die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich, werden die Daten an Dritte, namentlich an Mit- oder Rückversicherer und an andere beteiligte *Versicherer*, an die serviceerbringenden Unternehmen, die *Herausgeberin* sowie den *Versicherer* in der Schweiz und im *Ausland* weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherungen weitergegeben werden.

Der *Versicherer* ist berechtigt, Dritten, (namentlich zuständigen Behörden, Amtsstellen und der *Herausgeberin*), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, die Aussetzung, Änderung oder Beendigung der Versicherung sowie die Ablehnung eines *Versicherungsfalls* mitzuteilen.

IV. BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (BVB)

IV.) A. VERKEHRSMITTEL-UNFALLVERSICHERUNG

1. Was ist wann versichert?

1.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für *versicherte Personen* für *Unfälle* in einem *öffentlichen Verkehrsmittel* (inkl. Ein- und Aussteigen) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Kosten für das verwendete *öffentliche Verkehrsmittel* vor Fahrtantritt mindestens zu 50 % mit der *Karte* bezahlt wurden.

Versicherungsschutz besteht zum Zweck des Antritts oder der Beendigung der Reise im mit der *Karte* bezahlten *öffentlichen Verkehrsmittel* ebenfalls auf dem direkten, ununterbrochenen Weg zum und vom Flughafen, Hafen oder Bahnhof, unabhängig davon, ob die Kosten für dieses *öffentliche Verkehrsmittel* mit der *Karte* bezahlt wurden.

2. Welche Leistungsarten werden erbracht?

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Innerhalb von 5 Jahren tritt als Folge eines *Unfalles* eine voraussichtlich bleibende Invalidität (dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit) ein.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die *versicherte Person* bedingt durch den *Unfall* innerhalb eines Jahres nach dem *Unfall* stirbt. In einem solchen Fall wird die Todesfallleistung gemäss Ziffer A 2.2 erbracht.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung:

Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag ausbezahlt.

Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführten *Versicherungssummen* und der Grad der durch den *Unfall* bedingten Invalidität.

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschliesslich folgende Invaliditätsgrade:

| | |
|--|------|
| Arm | 70 % |
| Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65 % |
| Arm unterhalb des Ellenbogengelenks | 60 % |
| Hand | 55 % |
| Daumen | 20 % |
| Zeigefinger | 10 % |
| anderer Finger | 5 % |
| Bein | |
| – über der Mitte des Oberschenkels | 70 % |
| – bis zur Mitte des Oberschenkels | 60 % |
| – bis unterhalb des Knies | 50 % |
| – bis zur Mitte des Unterschenkels | 45 % |
| Fuss | 40 % |
| grosse Zehe | 5 % |
| andere Zehe | 2 % |
| Auge | 50 % |
| Gehör auf einem Ohr | 30 % |
| Geruchssinn | 10 % |
| Geschmackssinn | 5 % |

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen, oben genannten Prozentsatzes.

Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschliesslich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen; die Erwerbsfähigkeit

(Beruf oder Tätigkeit) der *versicherten Person* und die effektive Einkommenseinbuße bleiben unberücksichtigt.

Wurden Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen schon vor dem *Unfall* ganz oder teilweise verloren oder eingebüsst, bzw. waren sie bewegungs- bzw. funktionsunfähig oder beeinträchtigt, wird bei der Feststellung des Invaliditätsgrades (und nicht erst bei der Invaliditätskapitalberechnung) der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den *Unfall* beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent wird jedoch nicht berücksichtigt.

Die Feststellung des Invaliditätsgrads geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustands der *versicherten Person*, spätestens aber fünf Jahre nach dem *Unfall*.

Stirbt die *versicherte Person* aufgrund unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem *Unfall* oder gleichgültig aufgrund welcher Ursache später als ein Jahr nach dem *Unfall* und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, erbringt der *Versicherer* die Leistung gemäss dem Invaliditätsgrad, mit dem anhand der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.1.3 Erbringung der Invaliditätsleistung

– Die ärztlichen Gebühren, die der *versicherten Person* zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt der *Versicherer*, sofern der *Versicherer* einen Gutachten-Auftrag erteilt hat.

– Steht die Leistungspflicht für den Invaliditätsfall zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt der *Versicherer* der *versicherten Person* auf Wunsch angemessene *Vorschüsse*.

– Die *versicherte Person* und der *Versicherer* sind berechtigt, den Invaliditätsgrad jährlich, längstens bis zu fünf Jahre nach dem *Unfall*, ärztlich feststellen zu lassen.

– Dieses Recht muss vom *Versicherer* zusammen mit seiner Erklärung über seine Leistungspflicht und von der *versicherten Person* spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

– Die Invaliditätsleistung wird ausbezahlt, sobald der Grad der dauerhaften Invalidität endgültig ärztlich festgestellt worden ist, aber spätestens 5 ½ Jahre nach dem Unfalltag.

– Erkennt der *Versicherer* den Anspruch an oder hat er sich mit der *versicherten Person* über Grund und Höhe geeinigt, erbringt er die Leistungen innert zwei Wochen, sofern die lokalen Bestimmungen des *Wohnsitzstaates* dies zulassen.

– Die Verpflichtung gilt zu dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Betrag durch den *Versicherer* überwiesen worden ist.

– Sind im Zusammenhang mit einem *Versicherungsfall* behördliche Ermittlungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die *versicherte Person* eingeleitet worden, kann der *Versicherer* bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

– Der *Versicherer* erbringt die Leistung direkt an die *versicherte Person* bzw., sollte diese verstorben sein, an deren Erben.

2.2 Todesfalleistung

Ist die *versicherte Person* infolge des *Unfalls* innerhalb eines Jahres gestorben, wird die in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführte *Versicherungssumme* bezahlt.

2.3 Kumulierte Höchstentschädigung

Werden mehrere *versicherte Personen* durch ein und dasselbe Unfallereignis verletzt oder getötet, gilt bei Invaliditätsleistungen gemäss Ziffer A 2.1 eine kumulierte Höchstentschädigung von CHF 24000000.– und bei Todesfalleistungen gemäss Ziffer A 2.2 von CHF 12000000.– als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle im Rahmen der von der *Herausgeberin* ausgestellten *Karten versicherter Personen* zusammen. Die für die Einzelpersonen vereinbarten *Versicherungssummen* reduzieren sich im entsprechenden Verhältnis; d.h., die pro *versicherte Person* auszahlende *Versicherungssumme* wird mit dem Faktor multipliziert, der sich aus der Division der oben genannten kumulierten Höchstentschädigung durch die Gesamtversicherungssumme aller verunfallten Personen ergibt.

2.4 Welche Auswirkungen haben Krankheiten oder Gebrechen?

Der *Versicherer* erbringt Leistungen ausschliesslich für die Folgen eines *Unfalls*. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt jedoch die Minderung.

3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz für:

- 3.1 Unfälle der *versicherten Person* durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (auch soweit sie auf der Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Alkohol beruhen) sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der *versicherten Person* ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch:

- wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht wurden;
- für *Unfälle* durch Bewusstseinsstörungen, die auf Trunkenheit beruhen, beim Lenken eines Motorfahrzeugs jedoch nur, sofern der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des *Unfalls* unter dem Promillesatz liegt, der nach jeweils geltender Rechtsprechung des Landes, in dem sich der *Unfall* ereignete, als zulässig definiert wird.

- 3.2 *Unfälle der versicherten Person:*

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit sie nach schweizerischem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen;
- als Fahrzeugführer oder sonstiges Besatzungsmitglied eines *öffentlichen Verkehrsmittels*.

- 3.3 Schäden bzw. Gesundheitsschäden an/durch:

- Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diese Verkehrsmittel-Unfallversicherung fallendes Unfallereignis nach Ziffer A 1.2 die überwiegende Ursache für derartige Leiden ist;
- Ionisierende Strahlung;

- Infektionen; diese sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie durch Insektenstiche oder -bisse oder durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die sofort oder im Nachhinein Krankheitserreger in den Körper gelangt sind. Ausgenommen sind: Tollwut und Wundstarrkrampf sowie Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, in den Körper gelangt sind.

- 3.4 Vergiftungen infolge oraler Einnahme fester oder flüssiger Stoffe.

- 3.5 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen *Unfall* verursacht wurden.

- 3.6 Bauch- oder Unterleibsbrüche; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diese Verkehrsmittel-Unfallversicherung fallende, gewaltsame und von aussen kommende Einwirkung entstanden sind.

IV.) B. REISEUNFALLVERSICHERUNG

1 Was ist wann versichert?

In Ergänzung zur Verkehrsmittel-Unfallversicherung besteht für *versicherte Personen* auch ein allgemeiner Versicherungsschutz für *Unfälle* während einer *versicherten Reise*.

Für die Reiseunfallversicherung gelten die Definitionen und Bestimmungen der Verkehrsmittel-Unfallversicherung analog.

Die vereinbarten Leistungsarten und deren Höhe ergeben sich aus der Übersicht der Versicherungsleistungen.

2 Kumulierte Höchstentschädigung

Werden mehrere *versicherte Personen* durch ein und dasselbe Unfallereignis verletzt oder getötet, gilt bei Invaliditätsleistungen gemäss Ziffer 2.1 eine kumulierte Höchstentschädigung von CHF 24000000.– und bei Todesfalleistungen gemäss Ziffer 2.2 von CHF 12000000.– als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle im Rahmen der von der *Herausgeberin* ausgestellten *Karten versicherter Personen* zusammen. Die für die Einzelpersonen vereinbarten *Versicherungssummen* reduzieren sich im entsprechenden Verhältnis; d.h., die pro *versicherte Person* auszahlende *Versicherungssumme* wird mit dem Faktor multipliziert, der sich aus der Division der oben genannten kumulierten Höchstentschädigung durch die Gesamtversicherungssumme aller verunfallten Personen ergibt.

3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffern 2.3 AVB und A 3 der Verkehrsmittel-Unfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz für *Unfälle*:

- als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs bei Fahrveranstaltungen, einschliesslich der dazugehörigen Übungsfahrten, die darauf ausgerichtet sind, Höchstgeschwindigkeiten zu erzielen;
- als Artist, Stuntman, Tierbändiger;
- als Spreng- und Räumungspersonal sowie in Munitionssuchtrupps;
- als Berufstaucher, als Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter).

IV.) C. AUSLANDSREISE- HEILUNGSKOSTEN

1 Was ist wann versichert?

Versichert sind unvorhergesehene Kosten, die der *versicherten Person* aufgrund einer akut auftretenden Krankheit oder eines *Unfalls* während einer *versicherten Reise* im *Ausland* entstehen.

2 Welche Voraussetzungen gelten für die Erbringung der Leistungen?

Voraussetzung für die Erbringung von Beistandsleistungen und die Erstattung der damit verbundenen Kosten ist, dass sich die *versicherte Person* oder ein von ihr Beauftragter nach Eintritt des *Versicherungsfalles*, bzw. sobald sie körperlich dazu in der Lage ist, mit dem *Versicherer* in Verbindung setzt, das weitere Vorgehen mit ihm abstimmt und eventuelle Kosten im Vorfeld genehmigen lässt.

3 Welche Leistungen werden erbracht?

Folgende Leistungen werden bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht:

3.1 Heilbehandlungskosten

Erstattung ärztlicher oder medizinischer Kosten für Behandlungen, die dem alleinigen Zweck dienen, eine akute Erkrankung oder Verletzung notfallmässig zu heilen oder zu lindern, und die durch einen anerkannten Mediziner durchgeführt werden, sowie Kosten für schmerzstillende Zahnbehandlungen.

3.2 Krankenhausaufenthalt

Bei Krankenhausaufenthalt: Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus.

3.3 Aufenthalt in einer Rehaklinik nach Krankenrücktransport

Wenn die *versicherte Person* einen Krankenrücktransport in ihren *Wohnsitzstaat* in Anspruch genommen hat und dort eine weiterführende Behandlung in einer Rehaklinik benötigt, welche vom behandelnden Arzt der *versicherten Person* und dem Leiter der medizinischen Abteilung des *Versicherers* empfohlen wird, übernimmt der *Versicherer* die Kosten für diesen Aufenthalt bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe.

3.4 Einmaliger Krankenbesuch

Organisation der Reise einer der *versicherten Person* *nahestehenden Person* zum Krankenhausaufenthaltsort der *versicherten Person* und zurück sowie Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten für diese Person zum Krankenhausaufenthaltsort und zurück, vorausgesetzt der Krankenhausaufenthalt der *versicherten Person* dauert länger als sieben Tage. Die Kosten für Unterkunft (Hotel mittlerer Preisklasse) und Verpflegung (ausgenommen alkoholische Getränke) werden für maximal 10 Nächte übernommen.

Die Leistung wird bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführten *Versicherungssumme* und je *Versicherungsfall* nur einmal erbracht, auch wenn die *versicherte Person* mehrmals in einem Krankenhaus aufgenommen wird.

4 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz:

- 4.1 bei Vorerkrankungen, d.h. bei allen bereits vor der Reise bestehenden körperlichen oder geistigen Erkrankungen, wie zum Beispiel:
 - einem Zustand, aufgrund dessen die *versicherte Person* auf einer Warteliste für eine stationäre Behandlung eingetragen ist;
 - einem Zustand, aufgrund dessen die *versicherte Person* an einen Facharzt überwiesen wurde;

- einem Zustand, der ein Grund für eine stationäre Behandlung innert sechs Monaten vor ihrem Reiseantritt ist;

- einem Zustand, für den ein Arzt die Prognose «unheilbar» und/oder «chronisch» gestellt hat;

- 4.2 bei allen psychischen Erkrankungen sowie Flugangst oder sonstige Reisephobien;

- 4.3 bei Schwangerschaft während der letzten 8 Wochen vor der geschätzten Geburt;

- 4.4 für Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben;

- 4.5 für **Schäden, die die *versicherte Person* grob fahrlässig herbeigeführt hat**; oder wenn die *versicherte Person* versucht, den *Versicherer* absichtlich zu täuschen;

- 4.6 für Schäden während der Tätigkeit als Berufs-, Vertrags- oder Lizenzsportler;

- 4.7 für Schäden durch die Ausübung eines Extremsports. Als Extremsport gelten Sportarten, bei deren Ausübung der Versicherte ein Wagnis im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) eingeht, d.h. Handlungen begeht, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne Sicherheitsvorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Als Extremsport im Sinne dieser AVB gelten auch Ski- und Snowboardfahren ausserhalb regulärer Pisten ohne eine professionelle Begleitung (Bergführer, Skilehrer);

- 4.8 für Schäden bei der Ausübung von oder der Vorbereitung auf:

- Rennen (bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Ausdauer oder Geschicklichkeit ankommt);

- Belastungstests;

- organisierte Wettkämpfe aller Art;

- 4.9 bei Selbstmord, vorsätzlicher Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmisbrauch der *versicherten Person* oder bei Fällen, in denen die *versicherte Person* unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung steht, bei Phobien, Stress, emotionalen Problemen und Krankheiten;

- 4.10 für Verletzungen, Krankheiten, Todesfälle, Verluste, Kosten oder andere Verbindlichkeiten, die HIV und/oder mit HIV verbundenen Krankheiten, einschliesslich Aids, und/oder irgendwelchen daraus folgenden Krankheiten oder Varianten derselben, gleich, welcher Ursache, zuzuschreiben sind;

- 4.11 für Kosten für Hilfsmittel (z.B. Einlagen, Brillen etc. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer), Bescheinigungen, Gutachten, vorbeugende Impfungen und kosmetische Behandlungen;

- 4.12 bei einer durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingten Behandlung oder Unterbringung;

- 4.13 für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmassnahmen;

- 4.14 für ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort; die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eingetretenen *Unfall* erforderlich wird; bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich die *versicherte Person* in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;

- 4.15 für Entzugsmassnahmen, einschliesslich Entziehungskuren;

- 4.16 für Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene, akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden;

- 4.17 für Behandlungen durch Ehepartner, eingetragene Partner oder Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden erstattet;

- 4.18 für psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen;

- 4.19 für Aufwendungen, die durch weder im *Wohnsitzstaat* noch am Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und Arzneimittel entstehen;

- 4.20 für Heilbehandlungen oder sonstige Massnahmen, die das medizinisch notwendige Mass übersteigen. In diesem Fall kann der *Versicherer* seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen;

- 4.21 für Kosten einer Seerettung aus der Luft oder für einen Nottransfer vom Schiff zur Küste.

IV.) D. RÜCKFÜHRUNG AUS DEM AUSLAND

1 Was ist wann versichert?

Versichert sind Organisation und Kosten der nachfolgend aufgeführten Rückführungsleistungen, wenn die *versicherte Person* während einer *versicherten Reise* im *Ausland* unvorhergesehen erkrankt, verunfallt oder verstirbt.

2 Welche Voraussetzungen gelten für die Erbringung der Leistungen?

Voraussetzung für die Erbringung von Beistandsleistungen und die Erstattung der damit verbundenen Kosten ist, dass sich die *versicherte Person* oder ein von ihr Beauftragter nach Eintritt des *Versicherungsfalles*, bzw. sobald sie körperlich dazu in der Lage ist, mit dem *Versicherer* in Verbindung setzt, das weitere Vorgehen mit ihm abstimmt und eventuelle Kosten im Vorfeld genehmigen lässt.

3 Welche Leistungen werden erbracht?

Folgende Leistungen werden bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht:

3.1 Rückführung mit Krankentransportfahrzeug/Luftfahrzeug

Organisation und Kostenübernahme für medizinisch notwendige und ärztlich angeordnete Rückführungen der *versicherten Person* mit einem Krankentransportfahrzeug oder einem Luftfahrzeug. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und ob die *versicherte Person* zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der Leiter des ärztlichen Dienstes des *Versicherers* in Absprache mit dem behandelnden Arzt.

Im Falle von Krankheit oder *Unfall* in Ländern ausserhalb Europas und den aussereuropäischen Anrainerstaaten des Mittelmeers wird ein Krankentransport nur per Linienflug, bei Bedarf mit speziellem Gerät, bezahlt.

3.2 Rücktransport mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln

Organisation und Kostenübernahme der Heimreise der *versicherten Person* nach erfolgter Behandlung unter der Voraussetzung, dass der Leiter der medizinischen Abteilung des *Versicherers* die *versicherte Person* für reisefähig hält und die *versicherte Person* nicht mit den ursprünglich geplanten Transportmitteln zurückreisen kann, da der vorgesehene Rückreisetermin verstrichen ist und sie zum damaligen Zeitpunkt aus medizinischer Sicht nicht reisefähig war.

3.3 Rückführung von Kindern

Organisation und Kostenübernahme der Anreise und Rückreise einer der *versicherten Person* nahestehenden *Person*, die im *Wohnsitzstaat* der *versicherten Person* ansässig ist, als Begleitung für ein mitversichertes Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs, falls sich das Kind allein im *Ausland* befindet und die *versicherte Person* körperlich nicht in der Lage ist, für das Kind zu sorgen. Falls die *versicherte Person* keine *Person* benennen kann, beauftragt der *Versicherer* eine kompetente *Person*.

3.4 Verlegung in ein anderes Krankenhaus

Verlegung der *versicherten Person* in das nächstgelegene, angemessen ausgestattete Krankenhaus für den Fall, dass die medizinische Ausrüstung des Krankenhauses vor Ort nach Einschätzung des Leiters des ärztlichen Dienstes des *Versicherers* nicht angemessen ist.

3.5 Rückführung in ein Krankenhaus am Wohnort

Rückführung der *versicherten Person* aus dem *Ausland* in ein dem *gewöhnlichen Wohnort* der *versicherten Person* nächstgelegenes geeignetes Krankenhaus, sofern dies vom Leiter des ärztlichen Dienstes des *Versicherers* als notwendig erachtet wird.

3.6 Leistungen im Todesfall

3.6.1 Heimschaffung der sterblichen Überreste

Überführung, Organisation und Kostenübernahme der Standardüberführung der sterblichen Überreste der *versicherten Person* in den *Wohnsitzstaat* bzw. der Einäscherung und des nachfolgenden Transports der Urne in den *Wohnsitzstaat*.

3.6.2 Bestattung im Ausland

Sofern möglich, Organisation und Kostenübernahme der Bestattung im *Ausland*, sofern die *versicherte Person* auf einer *versicherten Reise* stirbt.

4 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz:

4.1 bei Vorerkrankungen, d.h. bei allen bereits vor der Reise bestehenden körperlichen oder geistigen Erkrankungen, wie zum Beispiel:

- einem Zustand, aufgrund dessen die *versicherte Person* auf einer Warteliste für eine stationäre Behandlung eingetragen ist;
- einem Zustand, aufgrund dessen die *versicherte Person* an einen Facharzt überwiesen wurde;
- einem Zustand, der ein Grund für eine stationäre Behandlung innert sechs Monaten vor ihrem Reiseantritt ist;
- einem Zustand, für welchen ein Arzt die Prognose «unheilbar» und/oder «chronisch» gestellt hat;

4.2 bei allen psychischen Erkrankungen sowie Flugangst oder sonstige Reisephobien;

4.3 bei Schwangerschaft während der letzten 8 Wochen vor der geschätzten Geburt;

4.4 für *Personen*, die das 80. Lebensjahr vollendet haben;

4.5 für **Schäden, die die *versicherte Person* grob fahrlässig herbeigeführt hat**; oder wenn die *versicherte Person* versucht, den *Versicherer* absichtlich zu täuschen;

4.6 für Schäden während der Tätigkeit als Berufs-, Vertrags-, oder Lizenzsportler;

4.7 für Schäden durch die Ausübung eines Extremsports. Als Extremsport gelten Sportarten, bei deren Ausübung der Versicherte ein Wagnis im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) eingeht, d.h. Handlungen begeht, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne Sicherheitsvorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Als Extremsport im Sinne dieser AVB gelten auch Ski- und Snowboardfahren ausserhalb regulärer Pisten ohne eine professionelle Begleitung (Bergführer, Skilehrer);

4.8 für Schäden bei der Ausübung von oder der Vorbereitung auf:

- Rennen (bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Ausdauer oder Geschicklichkeit ankommt);
- Belastungstests;
- organisierte Wettkämpfe aller Art;

4.9 bei Selbstmord, vorsätzlicher Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmisbrauch der *versicherten Person* oder bei Fällen, in denen die *versicherte Person* unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung steht, bei Phobien, Stress, emotionalen Problemen und Krankheiten;

4.10 für Verletzungen, Krankheiten, Todesfälle, Verluste, Kosten oder andere Verbindlichkeiten, die HIV und/oder mit HIV verbundenen Krankheiten, einschliesslich Aids, und/oder irgendwelchen daraus folgenden Krankheiten oder Varianten derselben, gleich welcher Ursache, zuzuschreiben sind;

4.11 für Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden;

4.12 für Kosten einer Seerettung aus der Luft oder für einen Nottransfer vom Schiff zur Küste.

IV.) E. SUCH-, RETTUNGS- UND BERGUNGSKOSTEN

1 Was ist wann versichert?

Versichert sind die Kosten für unvorhergesehene Such-, Rettungs- und Bergungsmassnahmen, die der *versicherten Person* aufgrund einer Krankheit oder eines *Unfalls* bzw. im Todesfall während einer *versicherten Reise* entstehen.

2 Welche Leistungen werden erbracht?

Übernahme der Kosten, die der *versicherten Person* entstanden sind bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe für:

2.1 **Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze** (auch wenn ein *Unfall* nach den konkreten Umständen zu vermuten war) von öffentlichrechtlichen oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

2.2 **Krankentransporte** in das nächste für eine Behandlung geeignete Krankenhaus und, sofern medizinisch notwendig, zurück zur Unterkunft.

3 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz:

- 3.1 bei Vorerkrankungen, d.h. bei allen bereits vor der Reise bestehenden körperlichen oder geistigen Erkrankungen, wie zum Beispiel:
 - einem Zustand, aufgrund dessen die *versicherte Person* auf einer Warte-
liste für eine stationäre Behandlung eingetragen ist;
 - einem Zustand, aufgrund dessen die *versicherte Person* an einen Fach-
arzt überwiesen wurde;
 - einem Zustand, der ein Grund für eine stationäre Behandlung innert
sechs Monaten vor ihrem Reiseantritt ist;
 - einem Zustand, für den ein Arzt die Prognose «unheilbar» und/oder
«chronisch» gestellt hat;
- 3.2 bei allen psychischen Erkrankungen sowie Flugangst oder sonstige Rei-
sephobien;
- 3.3 bei Schwangerschaft während der letzten 8 Wochen vor der geschätzten
Geburt;
- 3.4 für Verletzungen, Krankheiten, Todesfälle, Verluste, Kosten oder andere
Verbindlichkeiten, die HIV und/oder mit HIV verbundenen Krank-
heiten, einschliesslich Aids, und/oder irgendwelchen daraus folgenden
Krankheiten oder Varianten derselben, gleich welcher Ursache, zuzu-
schreiben sind;
- 3.5 bei *Unfällen* der *versicherten Person* durch Geistes- oder Bewusstseins-
störungen (auch soweit sie auf der Einnahme von Drogen, Medikamen-
ten oder Alkohol beruhen), davon ausgenommen jedoch *Unfälle* durch
Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den
ganzen Körper der *versicherten Person* betreffen;
- 3.6 bei *Unfällen* der *versicherten Person*:
 - als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit sie nach
schweizerischem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sons-
tiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs; bei einer mithilfe eines
Luftfahrzeugs auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
 - bei der Benutzung von Raumfahrzeugen;
 - als Fahrzeugführer oder sonstiges Besatzungsmitglied eines *öffentli-
chen Verkehrsmittels*;
- 3.7 bei Vergiftungen infolge oraler Einnahme fester oder flüssiger Stoffe;
- 3.8 für Kosten einer Seerettung aus der Luft oder für einen Nottransfer vom
Schiff zur Küste.

IV.) F. REISE-ASSISTANCE

1 Was ist wann versichert?

Versichert sind Organisation und Kosten der nachfolgend aufgeführten
Reise-Assistance Leistungen, wenn die *versicherte Person* aufgrund einer
akut auftretenden Krankheit oder eines *Unfalls* während oder im Zu-
sammenhang mit einer *versicherten Reise* eines Beistandes bedarf.

2 Welche Voraussetzungen gelten für die Erbringung der Leistungen?

Voraussetzung für die Erbringung von Beistandsleistungen und die
Erstattung der damit verbundenen Kosten ist, dass sich die *versicherte
Person* oder ein von ihr Beauftragter nach Eintritt des *Versicherungsfalls*,
bzw. sobald sie körperlich dazu in der Lage ist, mit dem *Versicherer* in
Verbindung setzt, das weitere Vorgehen mit ihm abstimmt und eventuel-
le Kosten im Vorfeld genehmigen lässt.

3 Welche Leistungen werden erbracht?

Folgende Leistungen werden bis zur in der Übersicht der Versicherungs-
leistungen genannten Höhe erbracht:

3.1 Kostenübernahme für Ersatzfahrer

Organisation und Kostenübernahme der Anreise und der Kosten für
einen Ersatzfahrer, falls die *versicherte Person* Führer eines Personenwa-
gens, Minibusses, Kleintransporters oder eines Wohnmobils bzw. Kraft-
rades mit mehr als 125 cm³ Hubraum sowie dazugehöriger Anhänger im
Ausland oder 30 km von ihrem *gewöhnlichen Wohnort* entfernt ist und
infolge eines Krankenhausaufenthalts von mehr als drei Tagen oder auf-
grund von Tod nicht in der Lage ist, das Fahrzeug selbst zurückzufahren,
und keiner der Mitreisenden das Fahrzeug zurückfahren kann.
Die *versicherte Person* trägt die Kosten für Autobahngebühren, Kraft-
und Schmierstoffe.

Der *Versicherer* übernimmt bis zur Ankunft des Ersatzfahrers die Hotel-
kosten für die *versicherte Person* und alle berechtigten Insassen bis zur in
der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe.

3.2 Vorzeitige Heimreise

Organisation und Kostenübernahme für die vorzeitige Heimreise der
versicherten Person, zum Besuch einer *nahestehenden Person* im Falle
ihres Todes oder eines Krankenhausaufenthalts, der mehr als 10 Tage
dauert.

3.3 Ärztlich verordneter Hotelaufenthalt

Übernahme zusätzlich notwendiger Kosten für einen ärztlich verordneten
Hotelaufenthalt im Anschluss an einen erfolgten Krankenhausaufent-
halt bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten
Höhe pro Nacht und je *versicherte Person*, maximal aber bis zu fünf
Übernachtungen.

3.4 Ersatzkollege

Befand sich die *versicherte Person* geschäftlich auf einer *versicherten
Reise* und ist ihre Vertretung vor Ort durch einen Kollegen oder Ange-
stellten bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 3 Tagen oder
Tod nachweislich notwendig, wird für die Anreise dieser Ersatzperson
ein *Reiseguthaben* bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen
angegebenen Höhe zur Verfügung gestellt.

4 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versich-
erungsschutz:

- 4.1 bei Vorerkrankungen, d.h. bei allen bereits vor der Reise bestehenden
körperlichen oder geistigen Erkrankungen, wie zum Beispiel:
 - einem Zustand, aufgrund dessen die *versicherte Person* auf einer Warte-
liste für eine stationäre Behandlung eingetragen ist;
 - einem Zustand, aufgrund dessen die *versicherte Person* an einen Fach-
arzt überwiesen wurde;
 - einem Zustand der ein Grund für eine stationäre Behandlung innert
sechs Monaten vor ihrem Reiseantritt ist;
 - einem Zustand, für den ein Arzt die Prognose «unheilbar» und/oder
«chronisch» gestellt hat;
- 4.2 bei allen psychischen Erkrankungen sowie Flugangst oder sonstige Reise-
phobien;
- 4.3 bei Schwangerschaft während der letzten 8 Wochen vor der geschätzten
Geburt;
- 4.4 für Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben;
- 4.5 für Schäden, die die *versicherte Person* grob fahrlässig herbeigeführt hat;
oder wenn die *versicherte Person* versucht, den *Versicherer* zu täuschen;
- 4.6 für Schäden während der Tätigkeit als Berufs-, Vertrags-, oder Lizenz-
sportler;
- 4.7 für Schäden durch die Ausübung eines Extremsports. Als Extremsport
gelten Sportarten, bei deren Ausübung der Versicherte ein Wagnis im
Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) eingeht,
d.h. Handlungen begeht, mit denen sich der Versicherte einer besonders
grossen Gefahr aussetzt, ohne Sicherheitsvorkehrungen zu treffen oder tref-
fen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken.
Als Extremsport im Sinne dieser AVB gelten auch Ski- und Snowboard-
fahren ausserhalb regulärer Pisten ohne eine professionelle Begleitung
(Bergführer, Skilehrer);
- 4.8 für Schäden bei der Ausübung von oder der Vorbereitung auf:
 - Rennen (bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Aus-
dauer oder Geschicklichkeit ankommt);
 - Belastungstests;
 - organisierte Wettkämpfe aller Art;
- 4.9 bei Selbstmord, vorsätzlicher Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogen-
abhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch der *versicherten Person*
oder bei Fällen, in denen die *versicherte Person* unter Alkohol- oder
Drogeneinwirkung steht, bei Phobien, Stress, emotionalen Problemen
und Krankheiten;
- 4.10 für Verletzungen, Krankheiten, Todesfälle, Verluste, Kosten oder andere
Verbindlichkeiten, die HIV und/oder mit HIV verbundenen Krank-
heiten, einschliesslich Aids, und/oder irgendwelchen daraus folgenden
Krankheiten oder Varianten derselben, gleich welcher Ursache, zuzu-
schreiben sind;
- 4.11 für Kosten einer Seerettung aus der Luft oder für einen Nottransfer vom
Schiff zur Küste.

IV.) G. LEISTUNGEN BEI ENTFÜHRUNG

- 1 Wann und wo besteht Versicherungsschutz?**

Versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass die *versicherte Person* während der *versicherten Reise* Opfer einer Entführung wird.
- 2 Welche Leistungen werden erbracht?**

Der *Versicherer* erbringt wahlweise eine der beiden folgenden Versicherungsleistungen bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe:

 - 2.1 **Reiseverlängerung oder Reiseabbruch von Mitreisenden bei Entführung**

Entschädigung der Kosten für den erforderlichen, längeren Aufenthalt vor Ort oder die vorzeitige Heimreise von Mitreisenden der *versicherten Person*.
 - 2.2 **Reise einer nahestehenden Person an den Ort der Entführung**

Entschädigung der Reisekosten für der *versicherten Person* nahestehende *Personen* zur Anreise an den Ort der Entführung. Leistungsanspruch besteht nur für die erstmalige Anreise, unabhängig von der Dauer und den Umständen der Entführung.
- 3 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)**

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz für:

 - 3.1 **Versicherungsfälle, die die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt hat;** oder wenn die *versicherte Person* versucht, den *Versicherer* zu täuschen.

IV.) H. REISEANNULLATIONS- UND REISEABBRUCHSVERSICHERUNG

- 1 Was ist wann und wo versichert?**

Versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Reiseleistungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Reise mindestens zu 50% mit der *Karte* bezahlt wurde. Voraussetzung ist, dass die *versicherte Person* von einem der nachfolgend genannten unvorhergesehenen Ereignissen betroffen ist:
- 1.1 **Reiserücktritt und Reiseabbruch infolge:**
 - Todes, schweren *Unfalls*, unerwarteter schwerer Erkrankung oder Schwangerschaftskomplikation der *versicherten Person* oder einer *Person*, mit der die *versicherte Person* reisen will, sofern sie in der Reisebestätigung genannt ist;
 - Schwangerschaftskomplikation bei der Ehepartnerin, eingetragenen Partnerin oder Lebenspartnerin der *versicherten Person*;
 - Todes, schweren *Unfalls* oder unerwarteter schwerer Erkrankung einer *nahestehenden Person* der *versicherten Person*;
 - Todes, schweren *Unfalls* oder unerwarteter schwerer Erkrankung der *Person*, bei der die *versicherte Person* während der Reise zu wohnen beabsichtigt hatte, sofern keine zumutbare alternative Unterkunft gefunden werden kann;
 - Arbeitsplatzverlustes der *versicherten Person*, sofern Anspruch auf Leistungen im Rahmen der Schweizer Arbeitslosenversicherung oder einer anderen äquivalenten Regelung des *Wohnsitzstaates* der *versicherten Person* besteht;
 - unvorhergesehener Warnung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) oder einer ähnlichen Institution des *Wohnsitzstaates* der *versicherten Person*, nicht in das Reiseland, für das die *versicherte Person* die Reise gebucht hat, zu reisen;
 - Impf- oder Prophylaxen-Unverträglichkeit der *versicherten Person*;
 - unvorhergesehener Vorladung vor ein ordentliches Gericht, sofern die *versicherte Person* als Zeuge oder Geschworener berufen wird (nicht aber in beruflicher oder beratender Eigenschaft);
 - schwerer Schäden an der Wohnung oder am gewöhnlichen Geschäftssitz der *versicherten Person* infolge von Diebstahl, Überflutung, Brand und Elementarereignissen oder wenn die Polizei die vorzeitige Rückkehr der *versicherten Person* an ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Zusammenhang mit derartigen Ereignissen verlangt.
- 1.2 **Zusätzliche Anreise**

Der Abflug des Fluges oder die Abreise des Schiffes oder Zuges der *versicherten Person* auf der Hinreise verspätet sich unvorhergesehen um mehr als 12 Stunden.

- 1.3 **Verpasste Anreise**

Die *versicherte Person* verpasst ihren Flug, ihr Schiff oder ihren Zug auf der Hinreise infolge:

 - unvorhergesehener *Panne* oder unvorhergesehenen *Unfalls* mit dem zur Anreise benutzten PKW;
 - unvorhergesehenen Ausfalls oder unvorhergesehener Einschränkung planmässiger *öffentlicher Verkehrsmittel* infolge:
 - schlechten Wetters,
 - Streiks oder Arbeitskampfes,
 - Maschinenausfalls oder *Unfalls*,sofern dies der *versicherten Person* vor Reisantritt nicht bekannt war.
- 1.4 **Reiseverzögerung**

Die planmässige Abreisezeit der An- oder Abreise von Flug, Schiff oder Zug von oder zum *Wohnsitzstaat* im Zusammenhang mit einer gebuchten Reise verspätet sich infolge:

 - schlechten Wetters,
 - Streiks oder Arbeitskampfes,
 - Maschinenausfalls.
- 2 Welche Leistungen werden erbracht?**

Folgende Leistungen werden bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht:

 - 2.1 **Bei Reiserücktritt gemäss Ziffer H 1.1**

Die der *versicherten Person* entstehenden Reiserücktrittskosten, d.h. die bei Nichtantritt/Annulation der gebuchten Reise von der *versicherten Person* vertraglich geschuldete Rücktrittskosten.
 - 2.2 **Bei Reiseabbruch gemäss Ziffer H 1.1, verspäteter Anreise gemäss Ziffer H 1.2 oder verpasster Anreise gemäss Ziffer H 1.3**

Die der *versicherten Person* nachweislich entstandenen Kosten für gebuchte und vertraglich geschuldete, aber nicht in Anspruch genommene Reise- und/oder Unterkunftsleistungen. Der Ersatz berechnet sich aus dem gesamten Reisepreis abzüglich in Anspruch genommener Leistungen. Für die Erstattung der restlichen Kosten werden die nicht in Anspruch genommenen Tage im Verhältnis zu den Gesamtreisetagen berechnet. Reisepreis ist der Preis, der für die Beförderung und Unterbringung der *versicherten Person*, ihren Mietwagen und sonstige im Reisepreis enthaltene Leistungen vertraglich aufgeführt ist. Zusätzlich zu nicht in Anspruch genommenen Reise- und/oder Unterkunftsleistungen können auch die Kosten für die Umbuchung der Reise ersetzt werden.
 - 2.3 **Bei verpasster Anreise gemäss Ziffer H 1.3**

Zusätzlich zu den unter Ziffer H 2.2 genannten Leistungen erbringt der *Versicherer* folgende Leistungen, wenn die *versicherte Person* ihre Anreise zu der im Voraus gebuchten *versicherten Reise* verpasst:

 - 2.3.1 Information des Beförderungsunternehmens und/oder des Reiseveranstalters über die verspätete Ankunft der *versicherten Person*;
 - 2.3.2 Organisation und Kostenübernahme alternativer und zusätzlicher Reisemöglichkeiten und Hotelübernachtungen (maximal jedoch bis zur Höhe der Kosten, die beim Erreichen des gebuchten Reiseziels auf dem direktesten Weg entstanden wären).
 - 2.4 **Reiseverzögerung**

Wenn sich die Reise um mindestens 12 Stunden verzögert, wird der in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannte Betrag bezahlt.
- 3 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)**

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Ereignisse:

 - 3.1 **Versicherungsfälle, die die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt hat;** oder wenn die *versicherte Person* versucht, den *Versicherer* zu täuschen (für alle Leistungen).
 - 3.2 **Bei Reiserücktritt und -abbruch sind folgende Fälle bzw. Situationen ausgeschlossen:**
 - Rücktritt oder Abbruch, der sich aus einer Schwangerschaft innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen vor dem geschätzten Entbindungsdatum ergibt, sofern die Schwangerschaft bei Buchung der Reise bekannt war;
 - wenn eine Krankheit oder die Folgen eines *Unfalls*, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden, wenn die *versicherte Person* in ärztlicher Behandlung ist und die Erkrankung bis zum Reisedatum nicht abgeheilt ist. Der vorgenannte Ausschluss gilt jedoch nicht, wenn die *versicherte Person* die Reisefähigkeit innert 30 Tagen vor Buchung der Reise von ei-

- nem anerkannten Arzt schriftlich attestieren lässt. Dieses Attest muss sie im *Versicherungsfall* dem *Versicherer* vorweisen können;
- zusätzliche Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die betreffende Buchungsagentur bzw. das Reiseunternehmen nicht unverzüglich über den Rücktritt von der Reise bzw. den Abbruch informiert wurde;
- Rücktritt oder Abbruch, der dadurch entstanden ist, dass die Reise in oder durch ein Land gebucht wurde, für das vor dessen Bereisen das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) oder eine andere Institution des *Wohnsitzstaates* der *versicherten Person* von Reisen abgeraten hat;
- restriktive Bestimmungen oder Aktionen durch die Regierung irgendeines Landes;
- alle Ansprüche, die sich dadurch ergeben, dass die *versicherte Person* die Reise nicht antreten kann, weil sie nicht rechtzeitig einen gültigen Reisepass oder ein Visum erhalten hat.

3.3 Bei verspäteter und verpasster Anreise und Reiseverzögerung sind *Versicherungsfälle* nicht versichert, die:

- sich aus Streiks oder Arbeitskämpfmassnahmen ergeben, die begonnen haben bzw. für die ein Beginn bekannt gegeben worden ist, bevor die Reise angetreten wurde;
- infolge einer Ausserdienstnahme eines Flugzeuges, Schiffes oder Zuges entstehen, das bzw. den die *versicherte Person* gebucht hat, auf Anweisung oder Empfehlung der Aufsichtsbehörde in irgendeinem Land. In diesem Fall hat die *versicherte Person* allfällige Ansprüche an das betreffende Verkehrsunternehmen zu richten;
- durch eine Nichterbringung von Dienst- bzw. Transportdienstleistungen (sei es infolge von Irrtum, Zahlungsunfähigkeit, Unterlassung, Verzug oder aus einem anderen Grund) durch den Veranstalter irgendeines Teils der gebuchten Reise verursacht werden, vorbehaltlich der ausdrücklich als versichert aufgeführten Ereignisse;
- sich daraus ergeben, dass die *versicherte Person* nicht alles unternommen hat, um zur vorgeschriebenen Zeit einzuchecken;
- dadurch entstehen, dass die *versicherte Person* eine alternative vergleichbare Beförderung abgelehnt hat.

IV.) I. REISEKOMFORT-VERSICHERUNG

1 Was ist wann und wo versichert?

Versicherungsschutz besteht für Kosten, die der *versicherten Person* bei Linienflügen durch Flugverspätung oder verspätetes Eintreffen des Reisegepäckes entstehen.

Als Linienflug im Sinne der Bedingungen gelten Flüge regulärer Flugpläne mit öffentlichen Tarifen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Linienflugschein vor der regulären Abflugzeit mindestens zu 50% mit der *Karte* bezahlt wurde.

2 Welche Leistungen werden in welchem Fall erbracht?

2.1 Flugverspätung

2.1.1 Versicherte Ereignisse

Der Abflug eines gebuchten Fluges wird um mehr als vier Stunden verzögert, weil:

- der Flug annulliert oder die Beförderung wegen Überbuchung verweigert und innert vier Stunden keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird;
- die *versicherte Person* aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug verpasst und ihr innert vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird.

2.1.2 Versicherte Leistungen

Folgende Leistungen werden bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht:

- Erstattung der in der Zeit zwischen der geplanten und der tatsächlichen Abflugzeit angefallenen Kosten für Verpflegung (Speisen und Getränke) und Hotelübernachtungen;
- Erstattung der Kosten für eine *alternative Beförderung*.

Ohne Nachweis/Belege der Kosten wird maximal der in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführte Betrag der Pauschalentschädigung ausbezahlt.

2.2 Gepäckverspätung und -verlust

2.2.1 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn das aufgebene Gepäck nicht innert sechs Stunden nach Ankunft der *versicherten Person* übergeben wird.

2.2.2 Versicherte Leistungen

Ersetzt werden Kosten für notwendige Kleidung und Hygieneartikel bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe.

Voraussetzung ist, dass diese am Bestimmungsort:

- innert 4 Tagen nach Ankunft der *versicherten Person*; sowie
 - bei Verspätung des Gepäcks vor dessen Ankunft gekauft werden.
- Ohne Nachweis/Belege der Kosten, wird maximal der in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführte Betrag der Pauschalentschädigung ausbezahlt.

3 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz für:

- Ansprüche, verursacht durch Beschlagnahme oder Einziehung durch eine Zollbehörde oder eine andere Staatsgewalt;
- den Fall, dass die *versicherte Person* gegen Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichtet;
- Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen;
- Kosten, insofern die *versicherte Person*:
- die Fluggesellschaft bzw. die zuständige Stelle am Bestimmungsort nicht unverzüglich über das Vermissten des Gepäcks informiert hat;
- keine Verlustmeldung von der Fluggesellschaft bzw. der zuständigen Stelle am Bestimmungsort erhalten hat und nicht alle erforderlichen und angemessenen Massnahmen zur schnellstmöglichen Wiedererlangung des Gepäcks getroffen hat.

IV.) J. REISEGEPÄCKVERSICHERUNG

1 Was ist wann und wo versichert?

Falls im Laufe der zu 50% mit der *Karte* bezahlten *versicherten Reise* das *persönliche Reisegepäck* der *versicherten Person*:

- abhanden kommt, d.h., unauffindbar verloren geht oder gestohlen oder geraubt wird;
 - beschädigt wird; oder
 - zerstört wird;
- werden der *versicherten Person* die nachfolgend aufgeführten Entschädigungen geleistet.

2 Welche Leistungen werden erbracht?

2.1 Wiederbeschaffungskosten

Entschädigung der Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert des versicherten Reisegepäckes der *versicherten Person* bis zur Höhe des in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Betrags, abzüglich eines Anteils für Abnutzung und abzüglich allfälliger Leistungen Dritter.

2.2 Transportkosten für wiedergefundenes Gepäck

Wird gestohlenen oder verloren gegangenes Gepäck der *versicherten Person* wiedergefunden, werden die Kosten für den Transport des Gepäcks zum *Wohnort* der *versicherten Person* bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe ersetzt, sofern diese Kosten nicht vom Transportunternehmen getragen werden.

2.3 Erhält die *versicherte Person* einen gestohlenen oder geraubten Gegenstand nach Zahlung der Entschädigung zurück, hat die *versicherte Person* die Wahl, entweder den Entschädigungsbetrag zurückzuzahlen oder dem *Versicherer* den Gegenstand zu überlassen. Der *Versicherer* kann die *versicherte Person* auffordern, sich binnen zwei Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den *Versicherer* über.

3 Wann besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz für Schäden:

- infolge nicht getroffener üblicher Vorkehrungsmassnahmen der *versicherten Person* zur Sicherung ihres persönlichen Gepäcks und Eigentums, z.B. während sich dieses an einem öffentlich zugänglichen Ort und nicht unter der direkten Obhut der *versicherten Person* befindet;

- durch Stehen-, Hängen-, Liegen- oder Fallenlassen;
- an/von Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bargeld, Reisechecks, Briefmarken, Dokumenten irgendeiner Art, Tieren, Musikinstrumenten, Glas, Porzellan, Antiquitäten, Gegenständen auf Messen und Ausstellungen, Bildern, Sportausrüstung während ihres Gebrauchs, Fahrrädern, Hörgeräten, Warenproben, Mustern und Gegenständen, die zur Ausübung eines Handels oder einer beruflichen Tätigkeit dienen, Fernsehgeräten, Fahrzeugen oder Zubehör, Booten und/oder Nebenausrüstung;
- an Gegenständen, die der *versicherten Person* geliehen oder ihr anvertraut bzw. von ihr gemietet wurden;
- bei denen dem *Versicherer* kein Polizeibericht oder Bericht der öffentlichen Verkehrsunternehmen vorgelegt wird;
- an persönlichen Gepäckstücken während eines Transports, die nicht sofort dem öffentlichen Verkehrsunternehmen gemeldet werden;
- infolge Beschlagnahme oder Einziehung durch eine Zollbehörde oder eine andere Staatsgewalt;
- aufgrund elektrischen oder mechanischen Versagens, allgemeinen Verschleisses oder Zerbeulung, infolge von Kratzern oder irgendeines Farbe- oder Reinigungsverfahrens;
- von zerbrechlichen oder leicht zerstörbaren Gegenständen, ausser durch Brand oder infolge eines *Unfalls* mit einem See-, Flug- oder Kraftfahrzeug;
- durch Diebstahl aus unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnmobilen, Wohnwagen, Wassersportfahrzeugen und Zelten; Versicherungsschutz besteht jedoch (ausser für Wertgegenstände, Computer und Handys), wenn die gestohlenen Gegenstände im verschlossenen Handschuhfach, im Kofferraum des Kraftfahrzeuges oder in den Stauräumen eines Wohnwagens bzw. Wohnmobils oder in einer fest montierten verschlossenen Gepäckbox eines Kraftfahrzeuges von aussen nicht einsehbar aufbewahrt wurden;
- durch Diebstahl von Wertgegenständen, Computern und Handys aus aufgegebenem Gepäck oder aus unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen; als Wertgegenstände gelten Schmuck, Pelze, Wertsachen, die Edelmetall oder Edelsteine enthalten, Uhren, Radios, Ferngläser, Audioanlagen, Fotoausrüstungen und Videoanlagen, Drucker und Spielkonsolen.

IV.) K. HOME-ASSISTANCE

1 Was ist wann und wo versichert?

Versichert sind Kosten und Serviceleistungen bei einem plötzlich und unvorhersehbar eintretenden Notfall in dem Wohnobjekt der *versicherten Person* während einer *versicherten Reise* der *versicherten Person* oder innerhalb von 7 Tagen nach Rückkehr von derselben, der Sofortmassnahmen erforderlich macht, um:

- die Sicherheit der Wohnung der *versicherten Person* zu gewährleisten und Schäden bzw. weitere Schäden an der Wohnung zu vermeiden;
- die Hauptversorgungen (Hauptwasser-, Gas- oder Stromversorgung, Ableitungs- und Abwasserkanäle einschliesslich Sanitäranlagen und Warmwasseraufbereitung) in der Wohnung der *versicherten Person* wiederherzustellen;
- die Zentralheizung in der Wohnung der *versicherten Person* instand zu setzen (nur bei kalter Witterung).

2 Welche Leistungen werden erbracht?

Der *Versicherer* erbringt auf Anfrage der *versicherten Person* im *Versicherungsfall* folgende Service- und Versicherungsleistungen bis zu der in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe:

2.1 Vermittlung von Reparaturdiensten

Vermittlung von Reparaturdiensten zur Notfall-Reparatur folgender Installationen bzw. folgender Teile der Wohnung:

- Sanitär- und Abwassersystem, wenn Überschwemmungsgefahr besteht;
- Gas- oder Stromversorgungssystem der Wohnung bei vollständigem Ausfall;
- Dach, wenn die Möglichkeit interner Schäden besteht;
- Aussenschlösser, Türen oder Fenster, von denen die Sicherheit der Wohnung abhängt;
- Heizungsanlage, wenn Wasser und Öl austreten.

2.2 Vorschuss für Rettungskosten

Auf Weisung und im Auftrag der *versicherten Person* unternimmt der *Versicherer* die erforderlichen Schritte zum Schutz und zur Erhaltung der Güter der *versicherten Person* und leistet hierfür einen *Vorschuss* für Rettungskosten.

2.3 **Kostenübernahme für Arbeitskosten, Reparaturmaterial, Ersatzteile**
Übernahme anfallender Arbeitskosten inkl. notwendiger Reparaturmaterialien und Ersatzteile für die vermittelten Reparaturdienste.

2.4 Hotelkosten bei Unbewohnbarkeit der Wohnung

Der *Versicherer* übernimmt ebenfalls für den Fall, dass die Wohnung der *versicherten Person* infolge schwerer Schäden unbewohnbar geworden ist, Hotelkosten für maximal 2 Tage.

2.5 Hausschlüssel

Im Falle von Verlust oder Diebstahl der Hausschlüssel der *versicherten Person* übernimmt der *Versicherer* die Kosten für einen Schlüsseldienst.

3 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz:

- 3.1 für Schäden, die die *versicherte Person* grob fahrlässig herbeigeführt hat; oder wenn die *versicherte Person* versucht, den *Versicherer* zu täuschen;
- 3.2 bei Blockierung der sanitären Anlagen, die nicht durch einen Bruch verursacht wurde, bzw. bei plötzlichem mechanischem Versagen, verursacht durch einen gesondert feststellbaren Schadenfall;
- 3.3 bei Ausfall der Zentralheizung, wenn der *versicherten Person* aufgrund der Aussentemperaturen keine unzumutbaren Unannehmlichkeiten entstehen bzw. kein Risiko von Frostschäden an der Wohnung besteht;
- 3.4 für Schadenfälle, die durch Leckage von Wasserschläuchen oder Waschküchen entstehen;
- 3.5 bei durch Leckagen verursachten Überschwemmungen oder allmählichen Versickerungen durch beschädigte Dichtungsverbindungen;
- 3.6 für Ansprüche im Zusammenhang mit Faulbehältern;
- 3.7 für Ablagerungsentfernung und alle Arbeiten, die aufgrund von Ablagerungen aus kalkhaltigem Wasser erforderlich sind;
- 3.8 für Schäden, die durch Notfallzugänge oder bei der Wiederinstandsetzung des Gebäudes entstanden sind;
- 3.9 für Schäden am Hausrat;
- 3.10 für Ansprüche, die die Wiederherstellung von Anschlüssen beinhalten, bei denen der Defekt ausserhalb der Wohnung liegt;
- 3.11 bei Absenkung, Erdbeben oder Verwerfung, ausser zur Sicherung der Wohnung gegen eindringendes Wasser oder gegen Eindringlinge;
- 3.12 für spätere Ansprüche, die aus derselben Ursache oder demselben Ereignis hervorgehen, weil der ursprüngliche Defekt nicht ordnungsgemäss repariert wurde;
- 3.13 für alle Kosten, die ohne vorherige Genehmigung des *Versicherers* anfallen.

IV.) L. RECHTSHILFE

Risikoträgerin und Leistungserbringerin der Rechtshilfe ist die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG.

1 Was ist versichert?

Wenn die *versicherte Person* während einer *versicherten Reise* erkrankt, eine Körperverletzung erleidet oder stirbt oder wenn die Wohnung der *versicherten Person* während einer *versicherten Reise* oder innerhalb von sieben Tagen nach Rückkehr von derselben beschädigt wird, erbringt der Rechtsschutzversicherer im Rahmen der Geltendmachung ausservertraglicher Haftpflichtansprüche die nachfolgend aufgeführten Rechtshilfeleistungen.

2 Welche Leistungen werden erbracht?

2.1 Telefonische Hilfe

Während einer *versicherten Reise* und bis zu sieben Tage nach Rückkehr in den *Wohnsitzstaat* gewährt der Rechtsschutzversicherer der *versicherten Person* rund um die Uhr Zugang zu telefonischer Hilfe bei rechtlichen Problemen, wie in Ziffer L 1 genannt, sowie bei Verbraucherstreitigkeiten aufgrund von Verkauf, Kauf oder Vermietung von Waren oder Serviceleistungen.

2.2 Benennung eines Anwalts

Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht, hat die *versicherte Person* die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert der Rechtsschutzversicherer den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat die *versicherte Person* das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von denen einer vom Rechtsschutzversicherer akzeptiert werden muss.

Treten zwischen der *versicherten Person* und dem Rechtsschutzversicherer Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet der Rechtsschutzversicherer eine Massnahme als aussichtslos, begründet er die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder der *versicherten Person* schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass die *versicherte Person* die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der von der *versicherten Person* und dem Rechtsschutzversicherer gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen. Mehrkosten, die durch einen von der *versicherten Person* verursachten Anwaltswechsel entstehen, werden nicht erstattet.

2.3 Anwalts- und Gerichtskosten

Beschliesst die *versicherte Person* bzw. ihr Vertreter, rechtliche Schritte zwecks Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen aufgrund eines der oben genannten Ereignisse einzuleiten, leistet der Rechtsschutzversicherer hierfür einen *Vorschuss*.

Voraussetzung ist, dass der Rechtsschutzversicherer der Ansicht ist, dass die *versicherte Person* mit hoher Wahrscheinlichkeit eine angemessene Abfindung erhalten wird, dass die Aussichten, den Prozess zu gewinnen, hoch sind und dass die damit zusammenhängenden Kosten in keinem auffallenden Missverhältnis zur Abfindung stehen. Zudem kann sich der Rechtsschutzversicherer durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von seiner Leistungspflicht befreien. Entscheidet sich der Rechtsschutzversicherer, Gerichtsverfahren in den USA oder in Kanada im Rahmen des dort geltenden Erfolgshonorarsystems einzuleiten, gemäss denen der Anwalt vor Ort die *versicherte Person* auf der Basis «kein Gewinn, keine Gebühren» vertritt, wird kein *Vorschuss* geleistet. Der Rechtsschutzversicherer wird Gerichtsverfahren über ein und dieselbe Angelegenheit nicht in mehr als einem Bundesstaat durchführen.

2.4 Zusätzliche Reisekosten

Ist die *versicherte Person* an ihren Wohnsitz in ihren *Wohnsitzstaat* zurückgekehrt und ist die Anwesenheit der *versicherten Person* vor einem Gericht ausserhalb des *Wohnsitzstaates* in Zusammenhang mit einem oben genannten *Versicherungsfall* erforderlich, übernimmt der Rechtsschutzversicherer die zusätzlichen Reisekosten bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe.

2.5 Verfahrenskosten

Hat die *versicherte Person* oder der Rechtsschutzversicherer im Namen der *versicherten Person* ein Verfahren gemäss Ziff. L 1 eingeleitet und erhält die *versicherte Person* keine bzw. nur eine beschränkte Prozessentschädigung, übernimmt der Rechtsschutzversicherer die Kosten der Gebühren und Ausgaben, die aufgrund dieses Verfahrens entstehen, wenn diese den Betrag der Prozessentschädigung überschreiten, bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe. Diese Leistung wird mit den *Vorschüssen* unter Ziffer L 2.3 verrechnet.

3 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Die *versicherte Person* muss den Rechtsschutzversicherer, die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Spezialgeschäft, Postfach, 8010 Zürich, Tel: +41 58 358 09 09, capoffice@cap.ch, www.cap.ch, so früh wie möglich über jeden *Versicherungsfall* informieren, spätestens jedoch innert 90 Tagen. Die *versicherte Person* darf ohne Zustimmung des Rechtsschutzversicherers – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Kommt die *versicherte Person* diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Rechtsschutzversicherer seine Leistungen verweigern. Wenn die Zubilligung einer Entschädigung erfolgt ist und die *versicherte Person* oder ein in ihrem Namen beauftragter Anwalt eine Entschädigungszahlung erhalten hat, müssen sofort alle vom Rechtsschutzversicherer geleisteten *Vorschüsse* von der erhaltenen Entschädigung abgezogen und an ihn zurückgezahlt werden. Die *versicherte Person* erklärt hiermit die Abtretung der Entschädigungsleistung in Höhe der vom Rechtsschutzversicherer getätigten *Vorschüsse* an selbigen.

4 Verteidigung bei Verkehrsdelikten

Wird gegen die *versicherte Person* auf einer *versicherten Reise* ein Strafverfahren wegen eines angeblichen Verkehrsdeliktes eröffnet, übernimmt der Rechtsschutzversicherer die Rechtskosten im Hinblick auf die Verteidigung bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe. Wird der *versicherten Person* eine vorsätzliche Ver-

letzung von Strafvorschriften vorgeworfen, übernimmt der Rechtsschutzversicherer am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wird und die *versicherte Person* freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Strafvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere eine Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund). Die *versicherte Person* muss den Rechtsschutzversicherer innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt einer Vorladung informieren.

5 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz:

- 5.1 bei Vorerkrankungen, d.h. bei allen bereits vor der Reise bestehenden körperlichen oder geistigen Erkrankungen, wie zum Beispiel:
 - einem Zustand, aufgrund dessen die *versicherte Person* auf einer Warte-
liste für eine stationäre Behandlung eingetragen ist;
 - einem Zustand, aufgrund dessen die *versicherte Person* an einen Fach-
arzt überwiesen wurde;
 - einem Zustand, der ein Grund für eine stationäre Behandlung innert
sechs Monaten vor ihrem Reiseantritt ist;
 - einem Zustand, für den ein Arzt die Prognose «unheilbar» und/oder
«chronisch» gestellt hat;
- 5.2 bei allen psychischen Erkrankungen sowie Flugangst oder sonstige Re-
isephobien;
- 5.3 bei Schwangerschaft während der letzten 8 Wochen vor der geschätzten
Geburt;
- 5.4 für Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben;
- 5.5 **für Schäden, die die *versicherte Person* grob fahrlässig herbeigeführt hat;**
oder wenn die *versicherte Person* versucht, den *Versicherer* zu täuschen;
- 5.6 für Schäden:
 - während der Tätigkeit als Berufs-, Vertrags-, oder Lizenzsportler;
 - durch die Ausübung eines Extremsports. Als Extremsport gelten
Sportarten, bei deren Ausübung der Versicherte ein Wagnis im Sinne
des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) eingeht, d.h.
Handlungen begeht, mit denen sich der Versicherte einer besonders
grossen Gefahr aussetzt, ohne Sicherheitsvorkehrungen zu treffen oder
treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschrän-
ken. Als Extremsport im Sinne dieser AVB gelten auch Ski- und Snow-
boardfahren ausserhalb regulärer Pisten ohne eine professionelle Be-
gleitung (Bergführer, Skilehrer);
 - bei der Ausübung von oder der Vorbereitung auf:
 - Rennen (bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Aus-
dauer oder Geschicklichkeit ankommt);
 - Belastungstests;
 - organisierte Wettkämpfe aller Art;
- 5.7 bei Selbstmord, vorsätzlicher Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenab-
hängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch der *versicherten Person* oder bei
Fällen, in denen die *versicherte Person* unter Alkohol- oder Drogeneinwir-
kung steht, bei Phobien, Stress, emotionalen Problemen und Krankheiten;
- 5.8 für alle Kosten und/oder Forderungen:
 - die ohne vorherige Genehmigung des Rechtsschutzversicherers anfallen;
 - die durch Schadenfälle entstehen, die vor dem Beginn der Reise aufge-
treten sind oder daraus hervorgehen;
- 5.9 für Reise- und Aufenthaltskosten der *versicherten Person* (ausser den unter Zif-
fer L 2 genannten), Unterhaltszuschüsse oder Dienstaussfallentschädigungen;
- 5.10 für Parteientschädigungen, Gerichtskosten oder sonstige Zwangsgelder,
deren Zahlung gerichtlich angeordnet wurde;
- 5.11 für die Betreuung von Forderungen gegen den *Versicherer* dieses Ver-
trags, einen seiner Vertreter, einen Reisevertreter, Reiseveranstalter, Be-
förderer, American Express oder die *Herausgeberin*;
- 5.12 für Klagen zwischen *versicherten Personen* oder Klagen, die erhoben wer-
den, um die Vollstreckung eines Urteils oder eines rechtlich verbindli-
chen Beschlusses zu erlangen;
- 5.13 bei angeblichen Zuwiderhandlungen:
 - die nur die Überschreitung von Geschwindigkeitsbeschränkungen be-
treffen, wenn keine anderen Zuwiderhandlungen vorliegen;
 - bei denen Alkohol- und/oder Drogenkonsum eine Rolle spielt;
 - bei denen keine angemessenen Aussichten auf Einflussnahme auf den
Ausgang der Klage bestehen;
- 5.14 für Geldstrafen, die gegen die *versicherte Person* erhoben werden.

IV.) M. MIETWAGEN-VOLLKASKOVERSICHERUNG (LDW/CDW)

1 Was ist wann und wo versichert?

- 1.1 Versichert sind gemietete und genutzte Personenwagen (Mietwagen), die mindestens zu 50% mit der *Karte* bezahlt wurden und die von einem im Mietvertrag namentlich eingetragenen Fahrer (natürliche Person) gefahren werden, vorausgesetzt, dass der Fahrer:
 - mindestens 21 und maximal 80 Jahre alt ist; und
 - einen für die Klasse des Mietwagens gültigen Führerschein besitzt.Versicherungsschutz besteht für jeweils einen vom *Karteninhaber* angemieteten Personenwagen.
- 1.2 Mietwagen im Sinne dieser *BVB* sind für den öffentlichen Strassenverkehr zugelassene Personenwagen (PKW zugelassen für bis zu 9 Personen), die auf Tages- oder Wochenbasis von einer zugelassenen Mietwagenagentur/-firma vermietet werden.
- 1.3 Versicherungsschutz besteht für die im Mietvertrag angegebene Dauer, maximal jedoch für 31 Tage.
- 1.4 Die *Mindestschadenhöhe* beträgt CHF 400.–.

2 Welche Leistungen werden in welchem Fall erbracht?

- 2.1 **Vollkasko-Versicherung**

Die *versicherte Person* wird bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe für Ersatzansprüche entschädigt, die die Mietwagenagentur/-firma gegen die *versicherte Person* und/oder den im Mietvertrag namentlich eingetragenen Fahrer geltend macht, infolge:

 - Sachschadens am Mietwagen durch Beschädigung, inkl. mutwilliger Beschädigung durch Dritte (Vandalismus) und Feuer;
 - Diebstahls des Mietwagens, einschliesslich seiner Reifen und anderen Zubehörs;
 - Nutzungsausfalls des Mietwagens;
 - von Ansprüchen auf einen durch vorgenannte Schäden oder Verluste hervorgerufenen Erlösausfall der Mietwagenagentur/-firma; vorausgesetzt die in der Übersicht der Versicherungsleistungen angegebene Schadenmindesthöhe ist erreicht bzw. überschritten worden.
 - 2.2 **Nicht in Anspruch genommene Mietzeit**

Wenn der *Karteninhaber* den Mietwagen angemietet hat und der Fahrer nicht fahren kann, weil:

 - er während der Mietzeit mehr als 24 Stunden in einem Krankenhaus liegt oder von einem zugelassenen Arzt Bettruhe verordnet wird; und
 - laut Mietvertrag keine andere Person zum Fahren des Mietwagens ermächtigt worden ist;wird für jeden Tag der Mietzeit (jeweils 24 volle Stunden), in denen der Fahrer den Mietwagen nicht fahren kann, die Mietgebühr bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe ersetzt.
 - 2.3 **Rückführungskosten**

Wenn der Mietwagen am Ende der Mietzeit nicht zurückgegeben werden kann, weil der einzige ermächtigte Fahrer wegen *Unfall* oder einer plötzlichen Erkrankung im Krankenhaus liegt, werden der *versicherten Person* bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe Rückführungskosten, die der Fahrzeugvermieter erhebt, erstattet.
 - 2.4 **Türöffnungskosten/Ersatzschlüssel**

Falls sich eine *versicherte Person* unabsichtlich aus einem Mietwagen aussperrt, werden die Kosten für das Öffnen des Mietwagens (ohne den PKW dabei weiter zu beschädigen) maximal bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erstattet. Die Mietwagenagentur/-firma hat den Einsatz des Kfz-Schlossers zu genehmigen. Die *versicherte Person* hat alle Belege aufzubewahren und sie dem *Versicherer* vorzulegen, damit die Kostenrückerstattung genehmigt werden kann. Die Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten kann zur Folge haben, dass dieser Versicherungsschutz ungültig wird.
- ### 3 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)
- Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz für Schäden:
- an antiken Fahrzeugen; als solche gelten Fahrzeuge, die über 20 Jahre alt oder seit mindestens 10 Jahren nicht mehr hergestellt worden sind;
 - die unmittelbar oder mittelbar durch Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art oder Beschlagnahme, Beschädigung oder durch Vernichtung durch Staatsorgane verursacht werden;
 - die sich daraus ergeben, dass die *versicherte Person* die mit dem Mietwagen zur Verfügung gestellten Wartungs- oder Bedienungsanleitungen nicht beachtet;

- die die *versicherte Person* grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- durch Abnutzung oder Verschleiss, Insekten oder Ungeziefer;
- infolge des Genusses von Alkohol, sofern der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Schadens über dem Promillesatz liegt, der nach jeweils geltender Rechtsprechung des Landes, in dem sich der berechtigte Fahrer zum Zeitpunkt des Schadens aufhält, zum Führen eines Fahrzeugs erlaubt ist;
- infolge des Einflusses sonstiger berauschender Mittel auf den Fahrer (z.B. Drogen);
- wenn der Mietwagen für einen anderen als den im Mietvertrag genannten Zweck verwendet wird.

IV.) N. FAHRZEUG-ASSISTANCE

1 Was ist wann und wo versichert?

- 1.1 **Versicherte Personen**

Versicherte Personen sind abweichend von Ziffer I.) B. im Hinblick auf die an ein Fahrzeug gebundenen Leistungen nur die *Karteninhaber* und zwar ausschliesslich.
- 1.2 **Versicherte Fahrzeuge**

Versichert sind von der *versicherten Person* gefahrene

 - Personenwagen, Minibusse und Kleintransporter,
 - Wohnmobile,
 - Krafträder mit mehr als 125 cm³ Hubraum sowie dazugehörige Anhänger und mitgeführtes Gepäck und Ladung.Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist:
 - dass das versicherte Fahrzeug in einem europäischen Land (ohne Türkei und Russland) zugelassen ist;
 - dass das versicherte Fahrzeug nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von maximal neun Personen, inkl. Fahrzeugführer, zugelassen ist;
 - dass das versicherte Fahrzeug nicht für gewerbliche Zwecke genutzt wird;
 - dass die *versicherte Person* bei Eintritt des Schadens die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt;
 - dass der *Versicherungsfall* in der Schweiz, EU, EFTA oder in den Mittelmeer-Anrainerstaaten, mindestens jedoch 30 km vom *gewöhnlichen Wohnort* der *versicherten Person* entfernt eintritt.
- 1.3 **Versicherte Ereignisse**

Versicherungsschutz besteht für eine *Panne*, einen *Unfall* (ein unmittelbar und plötzlich von aussen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs.
- 2 **Welche Leistungen werden erbracht?**

Folgende Leistungen werden bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht:

 - 2.1 **Bergung**

Versichert sind Organisation und Kosten der Bergung eines von einer Strasse abgekommenen, versicherten Fahrzeugs.
 - 2.2 **Abschleppen und Notreparatur**

Kann die Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug nicht unmittelbar antreten oder fortgesetzt werden, sind die Organisation und die Kosten versichert für:

 - die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Ort des Ereignisses durch ein Pannenhilfsfahrzeug (einschliesslich der vom Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinersatzteile); die Kosten für üblicherweise nicht mitgeführte Ersatzteile und für Werkstattreparaturen werden nicht gezahlt;
 - die Abschleppkosten vom Ort der *Panne*/des *Unfalls* zur nächstgelegenen Werkstatt, wenn das Fahrzeug vor Ort nicht repariert werden kann.
 - 2.3 **Versand von Ersatzteilen**

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund einer *Panne* bzw. eines *Unfalls* nicht mehr fahrtüchtig und sind die für die Reparatur erforderlichen Ersatzteile vor Ort nicht erhältlich, organisiert und zahlt der *Versicherer* den Versand dieser Teile.

Die Kosten für Ersatzteile und Zollaufgaben werden als *Vorschuss* geleistet.
 - 2.4 **Rücktransport eines Fahrzeugs**

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug:

 - fahrtüchtig ist und eine Reparatur vor Ort nicht durchgeführt werden kann; oder
 - länger als zwei Tage fahrtüchtig bleibt; oder

– nach einem Diebstahl in einem fahruntüchtigen Zustand wieder aufgefunden wird und länger als zwei Tage fahruntüchtig bleibt.

Versichert sind Organisation und Kosten für:

- den Rücktransport des versicherten Fahrzeugs vom Ort der Fahruntüchtigkeit zu einer von der *versicherten Person* benannten Werkstatt an ihrem *Wohnort*; oder alternativ
- den Weitertransport zu einem anderen Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten als bei einem Rücktransport entstehen und eine Reparatur am Zielort möglich ist;
- die notwendige Unterstellung bis zum Rück- oder Weitertransport.

Voraussetzung für den Rücktransport des versicherten Fahrzeugs ist, dass die *versicherte Person* den *Versicherer* dazu schriftlich bevollmächtigt hat und die notwendigen Unterlagen/Dokumente für den Rücktransport bereitstellt.

Der Rücktransport ist ausgeschlossen, wenn die Transportkosten höher ausfallen als der Zeitwert des versicherten Fahrzeugs nach dem eingetretenen Ereignis. In einem solchen Fall organisiert der *Versicherer* allerdings die Verschrottung und trägt die dafür entstehenden Gebühren.

2.5 Fahrzeugabholung

Nach erfolgter Reparatur oder nach Auffinden des gestohlenen versicherten Fahrzeugs, erhält die *versicherte Person* oder ein von ihr benannter Stellvertreter ein *Reiseguthaben* für die Abholung des Fahrzeugs.

2.6 Hotelkosten während der Reparatur

Muss die *versicherte Person* die Reise wegen der Reparatur des fahruntüchtigen Fahrzeugs unterbrechen, werden die entstehenden notwendigen Übernachtungskosten für die *versicherte Person* ersetzt; vorausgesetzt, die Reparatur kann nicht am Tag der Fahruntüchtigkeit durchgeführt werden.

Die Leistung ist auf fünf Übernachtungen je *versicherte Person* begrenzt.

2.7 Reisetfortsetzung oder Rückreise

Kann die *versicherte Person* die Reise mit dem versicherten fahruntüchtigen oder gestohlenen Fahrzeug innert 2 Tagen nicht fortsetzen und entscheidet sich die *versicherte Person*, die oben genannten Übernachtungskosten nicht in Anspruch zu nehmen, werden die Reisekosten für die Fahrt (Bahn 1. Klasse und Taxi bis CHF 80.–) bzw. den Flug (Economy Class), sofern der Zielort mehr als 700 km vom Hauptwohnsitz der *versicherten Person* entfernt liegt, oder für einen Mietwagen für bis zu maximal 48 Stunden (wenn möglich in der gleichen Kategorie wie das versicherte Fahrzeug), ersetzt für:

- die Weiterreise zum Zielort in der Schweiz, EU, EFTA oder den Mittelmeer-Anrainerstaaten; und/oder
- die Rückkehr zum *Wohnort* im *Wohnsitzstaat*.

Die *versicherte Person* trägt die Kosten für Autobahngebühren, Kraft- und Schmierstoffe.

3 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz für:

- **Schäden, die die *versicherte Person* grob fahrlässig herbeigeführt hat**; oder wenn die *versicherte Person* versucht, den *Versicherer* absichtlich zu täuschen;
- Schäden bei der Ausübung von oder der Vorbereitung auf: Rennen (bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Ausdauer oder Geschicklichkeit ankommt);
- organisierte Wettkämpfe aller Art;
- Schäden, die sich daraus ergeben, dass die *versicherte Person* die mit dem versicherten Fahrzeug zur Verfügung gestellten Wartungs- oder Bedienungsanleitungen nicht beachtet;
- Miet- und Carsharing-Fahrzeuge.

IV.) O. REISEPRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1 Was ist wann und wo versichert?

Die Reiseprivathaftpflichtversicherung schützt das Vermögen der *versicherten Person* als Privatperson gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter für Schäden, die die *versicherte Person* während *versicherter Reisen* verursacht hat.

Der *Versicherer* bezahlt berechnete Ansprüche und vertritt die *versicherte Person* und deren Rechtsnachfolger gegenüber den Geschädigten. Er wehrt unberechtigte Ansprüche ab und unterstützt die *versicherte Person* bei der Herabsetzung überhöhter Forderungen.

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die *versicherten Personen* erhoben werden, wegen:

- Personenschäden: d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- Sachschäden: d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Gegenständen. Sachschäden gleichgestellt sind Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung und Verlust von Tieren.

2 Welche Leistungen werden erbracht?

Folgende Leistungen werden bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht:

2.1 Abwehr bzw. Entschädigung gesetzlicher Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber der *versicherten Person*.

2.1.1 Wird gegen die *versicherte Person* aufgrund eines *Versicherungsfalls* ein Verfahren durch Straf- oder Verwaltungsbehörden eingeleitet, berät der *Versicherer* die *versicherte Person* und bezahlt die Anwalts- und Gerichtskosten, Spesen, Expertisekosten, Parteientschädigungen sowie die im Strafverfahren auferlegten Kosten, nicht jedoch Verpflichtungen mit Strafcharakter oder Bussen.

2.1.2 Scheitert die vom *Versicherer* verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der *versicherten Person*, hat der *Versicherer* für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

2.1.3 Für die *versicherte Person* sind die vergleichsweise Erledigung eines *Versicherungsfalls* durch den *Versicherer* und ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil verbindlich. Eine allfällige, der *versicherten Person* im Prozess zugesprochene Prozessentschädigung fällt bis zur Höhe der Leistung des *Versicherers* dem *Versicherer* zu. Die *versicherte Person* hat dem *Versicherer* diesen Betrag abzutreten.

2.1.4 Die Leistungen des *Versicherers*, einschliesslich Schadenersatz, Schadenszinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten sowie Parteientschädigungen, sind pro *Versicherungsfall* auf die Höhe der in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführten Versicherungssumme begrenzt.

Sind mehrere Schäden auf dieselbe Ursache zurückzuführen, gelten sie als ein Schadenereignis/*Versicherungsfall*, auch wenn mehrere Personen und Gegenstände bzw. Sachen geschädigt werden.

3 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche:

- aus den Gefahren eines Betriebs, Berufs, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamts) oder einer Betätigung mit Verantwortung in Vereinigungen aller Art;
- der *versicherten Person* in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Motor-, Luft- oder mechanisch angetriebenen Wasserfahrzeugs für Schäden, die durch den Gebrauch desselben entstehen;
- infolge vertraglich übernommener Haftung für eine *versicherte Person*, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht, und bei Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Versicherungspflichten;
- für Miet- oder Leihpferde inklusive Reitausrüstung;
- die die Person oder Gegenstände bzw. Dinge der *versicherten Person* oder mehrerer *versicherter Personen* betreffen;
- der in einer Wohngemeinschaft mit der *versicherten Person* lebenden Personen;
- verursacht als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des schweizerischen Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee;
- der *versicherten Person* in ihrer Eigenschaft als Halterin oder Eigentümerin von Hunden, Pferden oder sonstigen Tieren;
- im Zusammenhang mit der aktiven Beteiligung an Schlägereien und Raufereien;
- für Vermögensschäden, die nicht Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens sind;
- im Zusammenhang mit der Übertragung von ansteckenden Krankheiten für Menschen, Tiere und Pflanzen;
- aus der Teilnahme an Jagden, Pferde-, Rad- oder Motorfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie aus Vorbereitung und Training für selbige;
- für Abnutzungsschäden und für Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;

- die durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Gegenständen und Dingen entstanden sind;
- im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln und/oder alternativen Zutrittskontrollsystemen und dazugehörigen Badges;
- der *versicherten Person* in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
- wegen Schäden an fremden Gegenständen und Dingen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die *versicherte Person* diese Gegenstände oder Dinge gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat bzw. wenn sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind. Versichert sind hingegen Schäden an zu Wohnzwecken gemieteten Appartements, Hotel-/Pensionszimmern und Häusern und deren Ausstattung (Miet-sachschäden).

Ausgeschlossen bleiben hierbei Haftpflichtansprüche:

- aufgrund Abnutzung, Verschleiss und übermässiger Beanspruchung;
- für Schäden an Heizungs-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten;
- aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.

4 Was ist im *Versicherungsfall* zu tun? (Obliegenheiten)

Die *versicherte Person* hat, neben den Obliegenheiten gemäss Ziffer 3 AVB, bei Eintritt eines *Versicherungsfalls* folgende Obliegenheiten:

- 4.1 Die *versicherte Person* hat im Zivilprozess nach Möglichkeit den *Versicherer* zu unterstützen und dem vom *Versicherer* benannten Anwalt die erforderliche Vollmacht zu erteilen.
- 4.2 Die *versicherte Person* ist nicht berechtigt, ohne vorhergehende Zustimmung des *Versicherers* irgendwelche Entschädigungsansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden. Eine Schuldanererkennung bindet lediglich die *versicherte Person*. Sie ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung hinsichtlich Haftpflichtrecht, Deckung und Betrag an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

IV.) P. SNOWCOMFORT

1 Was ist wann und wo versichert?

Versichert sind Kosten der *versicherten Person*, die dadurch entstehen, dass während einer *versicherten Reise* die Wintersportausrüstung abhanden kommt bzw. verspätet abgeliefert wird oder die Möglichkeit, Wintersport zu betreiben, gemäss den unten festgelegten Bedingungen eingeschränkt ist.

2 Welche Leistungen werden erbracht?

Folgende Leistungen werden bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht:

- 2.1 **Verlust/Verspätung der Wintersportausrüstung**
Entschädigung der Mietkosten für Ersatzrüstung, die durch
 - Verlust oder
 - eine (mehr als 12 Stunden) verspätete Auslieferung der bei einem Beförderungsunternehmen (Fluggesellschaft, Bahn, Bus etc.) aufgegebenen eigenen Skiausrüstung (Ski, Snowboards und Zubehör) entstehen.
 Verwiesen wird auf die zusätzlichen Leistungen aus der Gepäckversicherung.
- 2.2 **Einschränkung von Wintersportmöglichkeiten**
 - 2.2.1 Entschädigung der Kosten für nicht geplante zusätzliche Unterbringung oder Reisekosten infolge Ausfalls oder Einschränkung planmässiger öffentlicher Transportdienste wegen Lawinen oder Erdrutschen.
 - 2.2.2 Kann die *versicherte Person* am gebuchten Urlaubsort nicht Ski oder Snowboard fahren, weil das dafür notwendige Wintersport-Liftsystem (nicht Kurz- und Transportlifte) wegen Schneemangel, Lawinen oder anderen unvorhergesehenen Naturereignissen mehr als 24 Stunden geschlossen ist, erstattet der *Versicherer* zusätzlich notwendigerweise entstehende Transportkosten und:
 - Liftpassgebühren für die Fortsetzung des Wintersports in einem Urlaubsort gleicher Kategorie; oder,
 - falls keine geeignete Alternative zur Fortsetzung des Wintersports zur Verfügung steht, den Anteil der Kosten für den Ski- oder Skiliftpass, der der nicht in Anspruch genommenen Zeit entspricht.

- 2.2.3 Hat die *versicherte Person* einen *Unfall* oder erkrankt sie unvorhergesehen, sodass sie infolgedessen den geplanten Wintersport nicht durchführen kann, wird der Anteil der Kosten für den Ski- oder Skiliftpass erstattet, der der nicht in Anspruch genommenen Zeit entspricht. Die Erkrankung/der *Unfall* ist von einem vor Ort zugelassenen Arzt schriftlich zu attestieren.

3 Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB sind *Versicherungsfälle* ausgeschlossen, die durch Beschlagnahme oder Einziehung durch eine Zollbehörde oder eine andere Staatsgewalt verursacht wurden.

IV.) Q. REISEINFORMATIONEN & VORSCHÜSSE

1 Welche Leistungen werden wann und wo erbracht?

Folgende Serviceleistungen werden auf Anfrage der *versicherten Person* im Zusammenhang mit einer Reise erbracht:

2 Organisations- und Vermittlungsleistungen

2.1 Hinweise für die Reise:

- Informationen zu aktuellen Anforderungen für Visa und Einreisebestimmungen für alle Länder weltweit. Wenn die *versicherte Person* einen Reisepass aus einem anderen Land als der Schweiz oder Liechtenstein hat, ist der *Versicherer* möglicherweise gezwungen, die *versicherte Person* an die Botschaft oder das Konsulat des entsprechenden Landes zu verweisen.
- Informationen zu aktuellen Bestimmungen über Impfungen für alle Länder weltweit vor Antritt der Reise und Informationen über aktuelle Warnungen der Weltgesundheitsorganisation.
- Informationen über voraussichtliche klimatische Bedingungen im Reiseland, Informationen über Zeitzonen und Zeitunterschiede und Informationen über die Öffnungszeiten der wichtigsten Banken im Reiseland, einschliesslich Informationen und Hinweise über die Akzeptanz verschiedener Währungen und Spezifikation der Hauptwährung des Reiselands.

2.2 Medizinische Informations- und Vermittlungsdienste

Bei *Unfall* der *versicherten Person* während einer Reise oder bei einer Erkrankung, die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen zugelassenen Arzt erforderlich macht und die nicht bis zur Rückreise der *versicherten Person* in ihr Ausgangsland aufgeschoben werden kann, werden folgende Leistungen erbracht:

- Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes bzw. eines Arztes und eines per Telefon zugeschalteten Dolmetschers, wenn kein Deutsch oder Englisch sprechender Arzt verfügbar ist;
- Vermittlung von Krankenhäusern und Arztkontakten;
- Übermittlung verlorener oder vergessener ärztlicher Rezepte von der Apotheke im *Wohnsitzstaat* der *versicherten Person* an eine Apotheke vor Ort, wenn dies gesetzlich zulässig ist.

2.3 Weiterleitung dringender Nachrichten

In Notfällen wird der *Versicherer* dringende Nachrichten der *versicherten Person* an *nahestehende Personen*, Geschäftspartner und/oder Freunde im Herkunftsland weiterleiten und umgekehrt.

2.4 Heimreise mitreisender Hunde und Katzen

Der *Versicherer* leistet Unterstützung bei der Heimreise von mitreisenden Hunden und Katzen im Falle eines Krankenhausaufenthalts der *versicherten Person*.

2.5 Hilfe bei Reisegepäck

Der *Versicherer* wird bei der Ortung verlorenen Reisegepäcks Hilfe leisten und die *versicherte Person* mit regelmässigen Informationen über den aktuellen Stand der Ortung auf dem Laufenden halten.

3 Leistung von *Vorschüssen*

3.1 Medizinischer Notfall

Leistung von *Vorschüssen* im Falle medizinischer Notfälle.

3.2 Strafverfolgungsmassnahmen/Behördengänge

Wird die *versicherte Person* während einer Reise verhaftet oder mit Haft bedroht oder ist ein Behördengang notwendig, werden die im Folgenden genannten Leistungen erbracht:

- Benennung eines Anwalts und/oder eines Dolmetschers;
- *Vorschuss* der in diesem Zusammenhang anfallenden Anwalts- und Dolmetscherkosten;
- *Vorschuss* einer von den Behörden verlangten Strafkautions.

- 3.3 **Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten**
Wird die *versicherte Person* während einer Reise bestohlen oder beraubt oder verliert sie ihr Bargeld, ihre *Karte* oder ihre Reisedokumente, werden folgende Leistungen erbracht:
- 3.3.1 **Verlust von Zahlungsmitteln**
Bei Verlust von Zahlungsmitteln leistet der *Versicherer* in Notfällen *Vorschüsse*.
- 3.3.2 **Verlust von Reisedokumenten**
Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, die zur Heimreise benötigt werden, hilft der *Versicherer* bei der Ersatzbeschaffung. Gebühren für die Neuausstellung von Dokumenten werden nicht übernommen. Im Falle des Verlustes oder Diebstahls des Fahrscheins für die Rückreise wird ein *Vorschuss* für einen Ersatzfahrschein geleistet.
- 3.4 **Was gilt bei Vorschüssen ohne Ansprüche gegen Dritte?**
Alle im Namen der *versicherten Person* getragenen *Vorschüsse*, Zustell-/Überweisungsgebühren sowie Kosten für Anschaffungen:
– werden nur geleistet, wenn in der Nähe der *versicherten Person* keine American Express® Reisebüros oder Kartenautomaten verfügbar sind;
– werden nach der Genehmigung durch die *Herausgeberin* und der *versicherten Person* einer *Karte* belastet.
Besitzt die *versicherte Person* keine *Karte*, muss entweder der *Karteninhaber* der Belastung der Kosten auf dem Kartenkonto zustimmen oder die *versicherte Person* muss dem *Versicherer* andere Sicherheiten erbringen.
- 4 Wann besteht kein Anspruch auf Assistance-Leistungen? (Ausschlüsse)**
Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz bzw. Leistungsanspruch:
- 4.1 für Kosten aller Arzthonorare, medizinische Kosten und/oder Behandlungskosten;
- 4.2 bei Schäden, die für die *versicherte Person* mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;
- 4.3 **bei Schäden, die die *versicherte Person* grob fahrlässig herbeigeführt hat.**

IV.) R WARENRÜCKGABEVERSICHERUNG

- 1 Was ist wann versichert?**
- 1.1 **Versicherte Ware**
Versichert sind unbeschädigte und funktionstüchtige bewegliche Waren für den persönlichen Gebrauch ab einem Einkaufswert von CHF 60.–, die von einer *versicherten Person* gekauft und mindestens zu 50% mit ihrer *Karte* bezahlt wurden.
- 1.2 **Versicherungsdauer**
Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Ware beim Kauf und dauert 90 Tage, einschliesslich Transport zum endgültigen Bestimmungsort. Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass der *Versicherungsfall* dem *Versicherer* spätestens am nächsten auf den 90. Tag folgenden Werktag gemeldet wird.
- 1.3 **Versicherungsumfang**
Der *Versicherungsfall* tritt ein, wenn die *versicherte Person* versucht, in ert 90 Tagen ab Übergabe der Ware diese, aus welchen Gründen auch immer, zurückzugeben und der Verkäufer die Rückgabe nicht akzeptiert.
- 1.4 **Versicherte Leistungen**
Der *Versicherer* ersetzt den Preis, den die *versicherte Person* für die versicherte Ware gemäss dem auf der Monatsrechnung der *Herausgeberin* (inkl. Bearbeitungszuschlag bei Fremdwährungstransaktionen) oder dem Kassenbeleg ausgewiesenen Betrag gezahlt hat, bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe.
- 2 Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)**
Nicht versicherte Waren
Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz für:
- 2.1 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere (z.B. Wechsel, Briefmarken), Eintrittskarten, Tickets und andere Berechtigungsscheine;
- 2.2 Tiere und Pflanzen;
- 2.3 Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel und Medikamente;
- 2.4 Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine und Pelze;
- 2.5 Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert sowie Antiquitäten;
- 2.6 Mobiltelefone (Handys);

- 2.7 Motorfahrzeuge und deren Teile;
- 2.8 Aufnahmen jeglicher Art (z.B. Ton-, Foto-, Video-, Digitalaufnahmen), Computer-Software und Bücher, sofern diese nicht ungeöffnet in der Originalverpackung eingesandt werden;
- 2.9 medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Geräte, Prothesen, Einrichtungen, Zubehör, Arzneimittel);
- 2.10 Gegenstände, die Bestandteile von Haus, Wohnung, Büro, Autos etc. sind (z.B. Garagentoröffner, Alarmanlagen);
- 2.11 Aus- und Schlussverkaufsware;
- 2.12 gebrauchte, reparierte, ausgebesserte oder umgebaute Gegenstände;
- 2.13 Immobilien (Grundstücke und Häuser);
- 2.14 Dienstleistungen aller Art, einschliesslich der Dienstleistungen, die mit der versicherten Ware zusammenhängen (z.B. Installations- bzw. Einrichtungskosten, Garantien, Berechtigungen, Transport oder Mitgliedschaften).

IV.) S SHOPPING-VERSICHERUNG

- 1 Was ist wann versichert?**
- 1.1 **Versicherte Waren**
Versichert sind bewegliche Waren für den persönlichen Gebrauch, die von einer *versicherten Person* gekauft und mindestens zu 50% mit ihrer *Karte* bezahlt wurden.
- 1.2 **Versicherungsdauer**
Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Ware beim Kauf und dauert 90 Tage, einschliesslich Transport zum endgültigen Bestimmungsort.
Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass der *Versicherungsfall* dem *Versicherer* spätestens am nächsten auf den 90. Tag folgenden Werktag gemeldet wird.
- 1.3 **Versicherungsumfang**
Versicherungsschutz besteht für:
- 1.3.1 Raub;
- 1.3.2 Einbruchdiebstahl;
- 1.3.3 einfachen Diebstahl;
- 1.3.4 Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Waren.
- 1.4 **Versicherte Leistungen**
- 1.4.1 Nach Feststellung des Schadens durch den *Versicherer* hat dieser die Wahl:
– bei durch Raub, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl abhanden gekommenen oder bei zerstörten Waren, Naturalersatz zu leisten oder den von der *versicherten Person* gezahlten Preis zu erstatten;
– bei beschädigten Waren, diese reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des *Versicherungsfalls*, jeweils zuzüglich einer womöglich verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den gezahlten Preis, zu erstatten.
- 1.4.2 Bei Waren, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des mit der *Karte* gezahlten Preises Erstattung geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.
- 1.4.3 Die Höchstentschädigung entspricht dem Preis, den die *versicherte Person* für die versicherte Ware gemäss dem auf der Monatsrechnung der *Herausgeberin* (inkl. Bearbeitungszuschlag bei Fremdwährungstransaktionen) oder dem Zahlungsbeleg ausgewiesenen Betrag, abzüglich eventueller Leistungen Dritter, gezahlt hat, bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe.
- 1.4.4 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, werden die Leistungen auf das Kartenkonto der *versicherten Person* überwiesen.
- 2 Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)**
Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz:
- 2.1 für Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere (z.B. Wechsel, Briefmarken), Eintrittskarten und andere Berechtigungsscheine;
- 2.2 für Tiere und Pflanzen;
- 2.3 für Lebens- und Genussmittel, Kosmetik-Artikel und Medikamente;
- 2.4 für Schmuck und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine im Gepäck, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam der *versicherten Person* oder ihres ihr vorher bekannten Reisebegleiters mitgeführt werden;
- 2.5 für Sehhilfen (Korrekturbrillen und Kontaktlinsen);
- 2.6 für elektronische Ausrüstungsgegenstände am Arbeitsplatz;

- 2.7 **bei grober Fahrlässigkeit;**
- 2.8 für Waren, die unbeaufsichtigt an einem der Allgemeinheit zugänglichen Ort hinterlassen wurden und abhanden gekommen sind (Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen);
- 2.9 bei Beschlagnahme, Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch Staatsorgane sowie Pfändung;
- 2.10 bei normaler Abnutzung oder gewöhnlichem Verschleiss;
- 2.11 bei Fabrikations- oder Materialfehlern und Verderb oder für die natürliche Beschaffenheit der Waren;
- 2.12 bei Bedienungsfehlern;
- 2.13 bei Einbruch in oder Diebstahl von bzw. aus Motorfahrzeugen;
- 2.14 bei Raub oder Einbruch/Diebstahl, sofern dies nicht innert 48 Stunden dem zuständigen Polizeiposten angezeigt und dem *Versicherer* keine schriftliche Anzeige vorgelegt wird;
- 2.15 für Waren, die einer Privatperson abgekauft wurden;
- 2.16 für Schäden, die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder Reparaturbeauftragter vertragsgemäss zu tragen hat (inklusive Garantiefälle).

V. VERSICHERUNGSFALL-TABELLE

Bitte beachten Sie im *Versicherungsfall* die **Obliegenheiten in Ziffer 3 der AVB (Teil III)**.

Um den *Versicherungsfall* bearbeiten zu können, benötigt der *Versicherer* verschiedene Nachweise über den Eintritt des Schadens, dessen Höhe etc.

In der folgenden Tabelle sind die Unterlagen aufgelistet, die dem *Versicherer* eingereicht werden müssen, um schnellstmöglich eine Leistung zu erhalten. Natürlich müssen nur Nachweise für die Versicherungsleistungen eingereicht werden, die von der *versicherten Person* geltend gemacht werden. Fragen Sie im Zweifel bitte den *Schadenregulierer*, welche Nachweise erforderlich sind.

| Leistung | Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen |
|---|---|
| Allgemein | <ul style="list-style-type: none"> • die Kartennummer • vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllte Schadenanzeige • Originalbelege (bei gleichzeitiger Bearbeitung durch Dritte sind Kopien ausreichend), aus denen der Kaufpreis und der Anschaffungstag für zu ersetzende Kosten ersichtlich sind, sowie der dazugehörige Kartenbeleg • Nachweis der Zahlung des verwendeten <i>öffentlichen Verkehrsmittels</i>/Tickets/Vertrags bzw. der Dienstleistung mit der Karte, sofern die Kartenzahlung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist • Name des behandelnden Arztes und dessen Entbindung von der Schweigepflicht • Polizeibericht, sofern die Polizei hinzugezogen wurde • Ihre Bankverbindung • Nachweis, in welcher Höhe Dritte (z.B. Airline, andere Versicherer) Kosten übernommen haben • Kopie der Monatsrechnung des Kartenkontos inkl. Umrechnungskurs bei Kosten, die in einer Fremdwährung entstanden sind |
| Verkehrsmittel-Unfallversicherung <i>Schadenregulierer:</i> Allianz Global Assistance | <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis darüber, dass sich der <i>Unfall</i> in einem <i>öffentlichen Verkehrsmittel</i> oder auf dem direkten Weg zu diesem ereignet hat • Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen (Invaliditätsgrad oder Unfalldod) • bei Invaliditätsanspruch: zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Einstufung der Invalidität notwendig ist • Im Todesfall ist dem <i>Versicherer</i> das Recht einzuräumen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen. • Nachweis der Such-, Rettungs-, Bergungs- und Rückführungskosten • polizeilicher Nachweis der Entführung des <i>öffentlichen Verkehrsmittels</i>, in dem die <i>versicherte Person</i> reiste |
| Reisekomfort-Versicherung <i>Schadenregulierer:</i> Allianz Global Assistance | <p>Generell</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kartenbelege über die entstandenen Kosten für gekaufte Waren, Übernachtungen und/oder eine <i>alternative Beförderung</i> (wenn Kinder, die keine <i>Karteneinhaber</i> sind, bar bezahlt haben, entfällt dieser Nachweis) • Originalbelege (bei gleichzeitiger Bearbeitung durch Dritte sind Kopien ausreichend) • Reiseticket oder sonstige Nachweise der Reise (z.B. Bestätigung der Fluggesellschaft) mit detaillierten Angaben (z.B. Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmässige Abflug-/Abfahrtszeit, Ankunftszeit, Ankunftsflughafen) • Informationen darüber, ob es sich bei der betroffenen Reise um eine Heimreise handelte • Informationen darüber, ob Mitreisende (z.B. Kinder, Ehepartner/eingetragene Lebenspartner) betroffen waren <p>Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpasster Anschlussflug</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Bestätigung des Verkehrsmittelbetreibers über die Flugannullierung, Überbuchung oder verpassten Anschluss, inkl. Zeitpunkt der geplanten und der tatsächlichen Abfahrt und Ankunft • Nachweis (z.B. Bestätigung der Fluggesellschaft), dass innert 4 Stunden keine <i>alternative Beförderung</i> angeboten wurde • Bestätigung der zuständigen Organisation (z.B. Pannenhilfe, Werkstatt, Polizei) über die Gründe der Verspätung, falls der Abflug/die Abfahrt verpasst wurde <p>Gepäckverspätung</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über Gründe der Gepäckverspätung (Property Irregularity Report) und den Zeitpunkt der Wiedererlangung des Gepäcks |
| Krankenversicherung & Assistance <i>Schadenregulierer:</i> Allianz Global Assistance | <p>Generell</p> <ul style="list-style-type: none"> • ärztliche Atteste und Rechnungen mit detaillierter Beschreibung der Behandlung und der Kosten, mit Vorname und Namen der behandelten Person, Krankheitsbezeichnung, den einzelnen ärztlichen Leistungen inkl. Behandlungsdaten • alle nicht genutzten Tickets • Rechnungsoriginale oder Kopien mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über gewährte Leistungen, ggf. inkl. Übersetzungen – der <i>Versicherer</i> behält diese Belege ein • Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. • Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung enthalten. • Nachweis der Reisekosten <i>nahestehender Personen</i> für den Krankenhausbesuch bei der <i>versicherten Person</i> |
| Reiseannullation, Reiseabbruch <i>Schadenregulierer:</i> Allianz Global Assistance | <ul style="list-style-type: none"> • nicht verwendete Tickets oder Reisegutscheine/Rechnungen • bei E-Tickets: Bestätigung der Fluggesellschaft, dass der Flug nicht angetreten wurde und in welcher Höhe ggf. Kosten erstattet wurden • Buchungs- und Stornierungsrechnung des Reiseunternehmens • ärztliche Atteste • unabhängige Dokumentation zum Nachweis der Gründe von verspäteter oder verpasster Anreise bzw. Reiseannullation oder -abbruch |
| Rechtshilfe <i>Schadenregulierer:</i> Allianz Global Assistance | <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der <i>versicherten Reise</i> • allfällige Unfallrapporte • allfällige Strafbefehle und Bussenbescheide • Unfall- und Krankenakten • Nachweis der Beschädigung der Wohnung • weitere für die Beurteilung der Rechtslage oder der Bearbeitung des Rechtsfalls erforderliche Unterlagen und Dokumente |

| Leistung | Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen |
|---|---|
| Mietwagen-Vollkasko- versicherung (LDW) Schadenregulierer: Allianz Global Assistance | <ul style="list-style-type: none"> • Mietvertrag • Unfallreport • Kopie des Führerscheins • Originalrechnung der Reparaturkosten • ärztliche Atteste im Fall von Fahrzeugrückführungen oder nicht in Anspruch genommener Mietzeit |
| Reisegepäckversicherung Schadenregulierer: Allianz Global Assistance | <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Beschädigung/Zerstörung oder des Verlustes des Gepäcks • Auflistung der beschädigten/zerstörten/verlorenen Gegenstände und ihres ursprünglichen Kaufpreises und Kaufdatums • bei einer Straftat/einem Brand/einer Explosion: eine Bescheinigung des zuständigen Polizeipostens • Bericht der Verkehrsunternehmen bei Schadenfall in einem Verkehrsmittel • Einsendung der beschädigten oder zerstörten Gegenstände auf Anforderung |
| Shopping-Versicherung Schadenregulierer: Allianz Global Assistance | <ul style="list-style-type: none"> • Schadennachweis • bei einer Straftat/einem Brand/einer Explosion: eine Bescheinigung des zuständigen Polizeipostens • Einsendung der beschädigten oder zerstörten Gegenstände auf Anforderung • Nachweis, in welcher Höhe Dritte (z.B. Versicherungen) Kosten übernommen haben |
| Warenrückgabe-Versicherung Schadenregulierer: Allianz Global Assistance | <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Bestätigung des Händlers, bei dem die Ware gekauft wurde, aus der die Ablehnung der Rücknahme der gekauften Ware und der Grund dafür ersichtlich sind • Bei Anerkennung eines Anspruches ist nach Aufforderung durch den Versicherer die versicherte Ware (wo nötig in Originalverpackung) innert 30 Tagen als Einschreiben einzusenden. Der Beleg des Einschreibens ist als Nachweis für die Einsendung aufzubewahren, falls die Ware nicht beim <i>Versicherer</i> ankommt. |